Lokale Nachrichten Waldfischbach-Burgalben mit dem

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Waldfischbach - Burgalben

HOLZLAND SICKINGER HÖHE

www.vgwaldfischbach-burgalben.de

49. Jahrgang | Freitag, 18. Februar 2022 | Nr. 7/2022

Geiselberg

Heltersberg

Hermersberg

Höheinöd

Horbach

Schmalenberg

Steinalben

Waldfischbach-Burgalben

Startschuss ins Jubiläumsjahr

mit den Böllerschützen aus Schallodenbach

Sektempfang und Begrüßung

durch Ortsbürgermeister Klaus Reischmann

Meet and Greet

STEINALBEN 1272 2022 750 JAHRE meine Heimat und mein Zuhause

750 Jahre Steinalben ... do geht was!

- Fassanstich mit frischem PARK PILS zur Präsentation
- Vorstellung Jubiläumsprogramm 750 Jahre Steinalben
- Klamottenbox und was es sonst noch gibt
- Unser Lied zu 750 Jahre Steinalben. Erstmals live zu hören
- Musikalische Unterhaltung mit den Moosalbtalern

Eintritt, Essen und Getränke frei!

Es laden ein: Die Gemeinde Steinalben und der Vereinsring Steinalben

Notdienste

Allgemeine Notrufe

Polizei	**110**
Feuerwehr / Rettungsdienst	**112**
Kriminalpolizei	**06331/5200**
Giftzentrale Universitätsklinik Homburg	**06841/162257**

Apotheken Notdienste

Ansage des Apothekennotdienstes über landeseinheitliche Rufnummern:
deutsches Festnetz: **0180-5-258825-PLZ (0,14 !/Min.)**
Mobilfunknetz: **0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 !/Min.)**
Anzeige der notdienstbereiten Apotheken im Internet unter **www.lak-rlp.de**
Das Verfahren ist denkbar einfach: Nach Wahl der Notdienstnummer und direkter Eingabe der Postleitzahl des aktuellen Standortes über die Telefontastatur, werden drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angesagt und zweimal wiederholt.

Notdienstplan vom 11.02. bis 17.02.2022

Fr. 11.02.2022
Höhen-Apotheke Tel.: 06371/3324
Hauptstr. 43 a, 66851 Queidersbach
Westrich-Apotheke Tel.: 06336/993030
Bahnhofstr. 14, 66509 Rieschweiler-Mühlbach
Sa. 12.02.2022
Eichen-Apotheke OHG Tel.: 06307/1237
Hauptstr. 8, 67707 Schopp
Wasgau-Apotheke Tel.: 06331/75240
Lemberger Str. 19 A, 66955 Pirmasens
So. 13.02.2022
Löwen-Apotheke Tel.: 06334/1312
Bahnhofstr. 36, 66987 Thaleischweiler-Fröschen
Kur-Apotheke Tel.: 06306/1333
Auf der Heide 4, 67705 Trippstadt
Mo. 14.02.2022
Apotheke am Markt Tel.: 06333/955873
Hauptstr. 37, 67714 Waldfischbach-Burgalben
Blumen-Apotheke Tel.: 06331/78307
Leinenweberstr. 9, 66955 Pirmasens
Di. 15.02.2022
Berg-Apotheke Tel.: 06333/64352
Hauptstr. 43, 66919 Hermersberg
Easy-Apotheke Tel.: 06331/1400539
Zweibrücker Str. 230, 66954 Pirmasens
Mi. 16.02.2022
Schiller-Apotheke Tel.: 06331/725788
Bitscher Str. 3, 66955 Pirmasens
Do. 17.02.2022
Hubertus-Apotheke Tel.: 06333/3081
Hauptstr. 66, 67714 Waldfischbach-Burgalben
Weißhof-Apotheke Tel.: 06331/76501
Winzler Str. 105, 66955 Pirmasens
Zu beachten ist, dass der Notdienst immer um 8.30 Uhr beginnt und am folgenden Tag um 8.30 Uhr endet, auch an Sonn- und Feiertagen. Der Bereitschaftsdienst kann sich kurzfristig ändern – Angaben ohne Gewähr!

Ärztliche Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon 116117
(gebührenfrei ; ohne Vorwahl)

Zahnärztlicher Notdienst

Notdienst abrufbar unter www.zahnnotfall-pfalz.de oder unter der Rufnummer des Hauszahnarztes.

Bereitschaftsdienst der Hebammen

Notdienst Krankenhaus PS **06331/714-1306**

Tierärztlicher Notdienst

Notdienst kann bei den Tierärzten erfragt werden.

Verbandsgemeindeverwaltung

Öffnungszeiten mit Publikumsverkehr der Verbandsgemeindeverwaltung

Tel. 06333/925-0, Fax: 06333/925-190
Internet: www.vgwaldfischbach-burgalben.de

Montag, Dienstag & Donnerstag	von 08.30 – 12.00 Uhr
und	von 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
langer Donnerstag	bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 – 13.00 Uhr

Touristinformation der Verbandsgemeindeverwaltung

Tel. 06333/925-160

Der Zugang zur Verwaltung ist weiterhin nur nach vorheriger Anmeldung (per Telefon oder E-Mail) und unter Beachtung der Corona-Regeln der Landesregierung (momentan 3-G-Regel und Maskenpflicht) möglich.

Hallenbad Waldfischbach-Burgalben

Das Hallenbad in Waldfischbach-Burgalben ist momentan geschlossen.

Verbandsgemeindeverwaltung

Ortsgemeinden

Bürgersprechstunden in den Ortsgemeinden:
Sehen Sie hierzu die Einträge unter den jeweiligen Ortsgemeinden.

Schiedsamt

Eckhard Lorbach Tel.: 0171-2742469
Heike Klages Tel.: 0157-37176462
das Schiedsamt ist momentan geschlossen

Forstrevierleitung

RL Wagner, **Tel. 06307/1896 oder 0175/1856314**
Forstamt Johanniskreuz **06306/92100**

Ämter und Behörden

Amtsgericht Pirmasens	**06331/871-1**
Amt für Verteidigungslasten	**06331/63006**
Arbeitsamt Pirmasens	**06331/147-0**
Finanzamt	**06331/7110**
Forstamt Johanniskreuz	**06306/92100**
Industrie- und Handelskammer	**06331/523-0**
Notariat Waldfischbach-Burgalben	**06333/9207-0**
Polizeiinspektion Waldf.-Burgalben	**06333/927-0**
Straßenmeisterei Waldf.-Burgalben	**06333/9203-0**
Kreisverwaltung Pirmasens	**06331/8090**

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung
Mo-Fr 8-12 Uhr, Mo u. Di 14-16 Uhr, Do 14-17 Uhr

Ärztliche Impfberatung
Telefonische Beratungen und Auskünfte zu Impfungen

Frau Christine Barlet **06331/809-413**
Gesundheitsamt
06331/809-402

Corona-Info Hotline Gesundheitsamt PS
Mo. – Do. 9 - 15 Uhr, Fr. 9 - 12 Uhr **Hotline 06331/809 700**
Coronavirus-Hotline des Gesundheitsministeriums Rheinland-Pfalz
Diese beantwortet Fragen rund um Covid-19, das Coronavirus.
Mo. – Do. 9 - 16 Uhr; Fr. 9 - 12 Uhr. **0800 575 8100**
Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums
Hotline zum Corona-Virus **030 / 346 465 100**

Kfz-Zulassungsstelle
Mo-Mi 7.30-15 Uhr, Do 7.30-16.30 Uhr, Fr 7.30-11.30 Uhr

Kommunales Jobcenter **Tel. 06331/809-0**
Mo 8-12 Uhr u. 14-16 Uhr, Do 8-12 Uhr u. 14-17 Uhr

Kreisjugendpfleger Andreas Schröder **06333/275623**
Postanschrift: Friedhofstr. 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben

Kindergärten und Schulen

Kindergarten Heltersberg	**06333/63879**
Kath. Kindergarten Hermersberg	**06333/64656**
Prot. Kindergarten Höheinöd	**06333/4924**
Kath. Kindergarten Horbach	**06333/64945**
KiTa Vogelnest Schmalenberg	**06307/6990**
Kath. KiTa St. Elisabeth Waldf.-Burgalben	**06333/2304**
Prot. KiTa Arche Noah Waldf.-Burgalben	**06333/1379**
Gemeindekindergarten Regenbogen Wfb.B.	**06333/3073**
Grundschule Heltersberg	**06333/63973**
Grundschule Hermersberg	**06333/63444**
Grundschule Höheinöd	**06333/2861**
Grundschule Burgalben	**06333/2564**
Grundschule Waldfischbach	**06333/955192**

Öffnungs- und Sprechzeiten des Sekretariats
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

IGS u. Realschule Plus **06333/92020 u. 920250**

Büchereien

Geiselberg **Tel. 06307/345**
Öffentliche Bücherei, Rathaus
Mittwoch von 17.00 – 19.00 Uhr
Freitag von 17.00 – 19.00 Uhr
Heltersberg **Tel. 06333/63066**
Gemeindebücherei
Dienstag von 10.00 – 11.00 und 16.00 – 19.00 Uhr
Freitag von 16.00 – 19.00 Uhr
Hermersberg **Tel. 06333/6024667**
Kath. öffentl. Bücherei, Schwesternhaus
Mittwoch von 14.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag von 17.00 – 19.00 Uhr
Höheinöd
Dienstag von 17.00 – 19.00 Uhr
Freitag von 17.00 – 19.00 Uhr
Schmalenberg
Mittwoch von 15.00 – 17.00 Uhr
Freitag von 16.00 – 18.00 Uhr
Waldfischbach-Burgalben **Tel. 06333/925-168**
Zentralbücherei, Friedhofstr. 3
E-Mail: buecherei@waldfischbach-burgalben.de
Dienstag 10-12 Uhr und 14-18 Uhr
Donnerstag 10-12 Uhr und 14-18Uhr
Samstag 10-13 Uhr

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil, Nachrichten und Hinweise:
Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, 67714 Waldfischbach-Burgalben, **Tel.: 06333/925-0**, E-Mail: amtsblatt@waldfischbach-burgalben.de

Verlag: Verantwortlich für Anzeigen: Rainer Zais, Fieguth-Amtsblätter, SÜWE, Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Niederlassung: Friedrichstraße 59, 67433 Neustadt, Telefon 06321 3939-60, Fax 06321 3939-66, Mail: anzeigen@amtsblatt.net. Für den Inhalt der Auftraggeber. Für Druckfehler keine Haftung. **Druckerei:** Badisches Druckhaus, Baden-Baden GmbH, Flugstraße 9, 76532 Baden-Baden.

Redaktionsschluss: montags 11 Uhr, bei Feiertagen beachten Sie bitte den geänderten Redaktionsschluss!

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Öffnungszeiten für telefonischen Kontakt
(Publikumsverkehr nur nach Anmeldung)
Tel. 06333/925-0, Fax: 06333/925-190
www.vgwaldfischbach-burgalben.de

Montag, Dienstag, Donnerstag	von 08.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
langer Donnerstag	bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 – 13.00 Uhr

Der Zugang zur Verwaltung ist weiterhin nur nach vorheriger Anmeldung (per Telefon oder E-Mail) und unter Beachtung der jeweils gültigen Corona-Regelung der Landesregierung (momentan 3G-Regel und Maskenpflicht) möglich.

Abholung von Personalausweisen oder Reisepässen

Ist Ihr Dokument schon fertig?
Reisepässe, die bis zum **21.01.2022** beantragt wurden, können nach telefonischer Terminvereinbarung beim Einwohnermeldeamt (Zimmer U 5) abgeholt werden.
Personalausweise können erst **nach Erhalt des Pin-Briefes** bei uns abgeholt werden. Bitte geben Sie **ausgestellte vorläufige oder abgelaufene Personalausweise bzw. Reisepässe beim Einwohnermeldeamt ab. Sollten Sie den Personalausweis/Reisepass nicht selbst abholen können, stellen Sie dem Abholer bitte eine Vollmacht aus und geben diese der bevollmächtigten Person mit.**

Vollmachtserklärung zur Abholung eines Personaldokuments

Ich, die/der Unterzeichnende *(Antragsteller)*

Name, Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Anschrift: .....

bevollmächtige hiermit *(Daten der bevollmächtigten Person, diese muss sich bei Abholung ausweisen können)*:

Name / Vornamen: .....

Geburtsdatum / -ort: .....

Straße / Haus-Nr.: .....

PLZ / Wohnort: .....

zur Abholung meines Personalausweises ☐ / Reisepasses ☐ .

Den bisherigen Personalausweis / Reisepass möchte ich *>abgeben<* | *>entwertet zurück erhalten<* !
(zutreffendes bitte streichen und/oder unterstreichen, erfolgt keine Kennzeichnung, wird >abgeben< vorausgesetzt)

Zusatz für Abholung eines Personalausweises:

Erklärung über den Erhalt des PIN-Briefes (§ 13 PAuswG)
als Voraussetzung zur Abholung durch einen Bevollmächtigten

Mit meiner Unterschrift erkläre ich gleichermaßen, dass mir der Brief mit der PIN, der PUK und dem Sperrkennwort zum elektronischen Identitätsnachweis vom Ausweishersteller (Bundesdruckerei) zugesandt wurde und mir vorliegt.

Wichtiger Hinweis:

Haben Sie bisher keinen PIN-Brief vom Ausweishersteller erhalten oder wurde bei der Beantragung des Dokuments die Zusendung des PIN-Briefes an die Ausweisbehörde vereinbart, ist das persönliche Erscheinen des Antragstellers zwingend erforderlich.

Eine Aushändigung des Personalausweises an Dritte mit Vollmacht ist in diesen Fällen nicht möglich!

(Ort, Datum) *(Unterschrift des Vollmachtgebers)*

Weitere Information
Für die Beantragung von neuen Ausweisdokumenten sind immer ein aktuelles biometrisches Passbild und der vorhandene alte Ausweis vorzulegen.
Die Kosten für einen Reisepass betragen für Personen unter 24 Jahren **37,50 €**, für Personen über 24 Jahren **60,00 €.** Personalausweise kosten für Personen unter 24 Jahren **22,80 €**, für Personen über 24 Jahren seit 01.01.2021 **37,00 €** (vorher 28,80 €).
Die Gebühren sind bei der Beantragung bar oder mit EC Karte zu entrichten.

Notfallrufnummern

Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben	
Wasserversorgung	
Höheinöd	06375/6149
Geiselberg, Heltersberg, Hermersberg, Horbach, Schmalenberg und Steinalben	0631/3723-301
Abwasserbeseitigung	
Gebiet der Verbandsgemeinde	0631/3723-301
Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben	
Wasser Waldfischbach-Burgalben	06333/2758-2322
NAHWERK Energie GmbH & Co. KG	
Strom Waldfischbach-Burgalben	06333/2758-2322
Wärmenetz Hermersberg, Höheinöd und Steinalben	0631/3723-301

Zweckverband zur Kommunalwald-Bewirtschaftung Holzland

- Forstrevier Holzland -
Zuständig für die Gemeindewälder Schmalenberg, Waldfischbach-Burgalben, Geiselberg, Steinalben und die Hembach-Genossenschaft sowie den Kleinprivatwald in den Gemarkungen Geiselberg, Schmalenberg, Steinalben, Waldfischbach und Burgalben.
Erreichbarkeit des Revierleiters:
Der Revierleiter Herr Christoph Wagner ist zu erreichen unter
Tel.: 06307 1896, mobil 0175 185 6314
Fax: 06307 911467
e:mail: christoph.wagner@wald-rlp.de

Forstamt Johanniskreuz

Forstrevier Heltersberg
Zuständig für alle Wälder der Gemarkung Heltersberg und den Staatswald in der Gemarkung Waldfischbach
Revierleiter: Stefan Bohrer
Tel.: 06306-9210250, mobil 0152/28850914
E-Mail: stefan.bohrer@wald-rlp.de
Sprechstunde: nach telefonischer Absprache 0152/ 28850914
Forstrevier Höheinöd: Zuständig für alle Wälder in den Gemarkungen Clausen, Donsieders, Höheinöd, Hermersberg, Horbach und den Staatswald der Gemarkung Burgalben.
Revierleiter: Bastian Allmoslöchner
Tel.: 06397-993189, mobil 0152/28850917
E-Mail: bastian.allmosloechner@wald-rlp.de
Sprechstunde: Die Sprechstunden finden momentan nicht statt.
Privatwaldbetreuer Büffel Daniel: Für die Gemarkungen in Clausen, Donsieders, Hermersberg , Höheinöd, Horbach, sowie die Gemarkungen der Verbandsgemeinde Kaiserslautern Süd ist Daniel Büffel zuständig.
Rufnummer: 0152-28850995, E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de
Zur Zeit finden keine Sprechstunden in Hermersberg statt.

Fundsachen

Bekanntmachung über gefundene Gegenstände:

Fundgegenstand	Fundort	Funddatum
Kette	Bürgersteig, Kreissparkasse, Waldfischbach-B.	05.02.2022
Brille	Treppenhaus Ärztehaus, Waldfischb.-B.	18.01.2022
Schal	VG Waldfischbach-B.	27.01.2022
Tasso Marke	unbekannt	unbekannt
Schlüssel	Rohwaldweg, Waldfischbach-B.	01.01.2022
Schlüssel mit Anhänger	Hauptstraße, Höheinöd	18.12.2021
Mütze	Lindenstraße, Geiselberg	11.11.2021
Geldbörse	Grühlingstraße, Waldfischbach-B.	23.10.2021
Plüschfigur Minnie Maus	Wald am Hundeplatz, Waldfischb.-B.	27.10.2021
zwei Kundenkarten	Netto, Waldfischbach-B.	29.09.2021
Schlüssel	Park, Waldfischbach-B.	03.09.2021
Schlüssel	Bushaltestelle, Heltersberg	31.08.2021

Die rechtmäßigen Eigentümer können sich beim Fundamt der Verbandsgemeinde, Zimmer U5 (Tel. 06333/925-128, 129, 127) melden. Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben -Fundamt-

Bekanntmachung

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat mit Schreiben vom 24.01.2022 mitgeteilt, dass die im Frühjahr des vergangenen Jahres erlassenen Vorschriften zu Neuwahlen der Vorstände der Jagdgenossenschaften in die Landesjagdverordnung (LVJO) Anwendung findet.
Die Änderungsverordnung legitimiert, die turnusgemäßen Neuwahlen um eine weitere Amtszeit aufzuschieben.
Die ausstehenden Neuwahlen sollten unverzüglich – bei sich entspannender pandemischer Lage (vrs. Sommer 2022) – nachgeholt werden, damit die Ergebnisse zum 01.04.2023 in Kraft treten können.
Waldfischbach-Burgalben, den 11.02.2022
Verbandsgemeindeverwaltung:
Lothar Weber, Bürgermeister

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich Westpfalz

Geschäftsstelle beim Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz
Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 196 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), wird bekanntgemacht, dass der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich Westpfalz zum Stichtag 01.01.2022 Bodenrichtwerte für Bauflächen sowie für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen abgeleitet hat.
Für die förmlich festgelegten Sanierungsgebiete hat der Gutachterausschuss zusätzlich Bodenrichtwerte ermittelt, die den besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
Auskünfte über die Bodenrichtwerte können von den Servicestellen des Vermessungs- und Katasteramtes Westpfalz (Bahnhofstraße 24, 66953 Pirmasens / Bahnhofstraße 59, 66869 Kusel / Lauterstraße 2, 67657 Kaiserslautern) von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie nach Vereinbarung abgegeben werden. Die Auskünfte können mündlich oder durch Abgabe eines Auszuges aus der Bodenrichtwertkarte bzw. aus einer überregionalen Zusammenstellung der Bodenrichtwerte mit entsprechenden Erläuterungen erteilt werden. Die Kostenpflicht der Auskünfte richtet sich nach der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis vom 18. März 2019).
Das Bodenrichtwertinformationssystem Rheinland-Pfalz (BORIS.RLP), auf der Internetseite www.geoportal.rlp.de, bietet Ihnen die aktuellen Bodenrichtwerte der Gutachterausschüsse des Landes Rheinland-Pfalz kostenfrei zur Einsicht an. Die Bereitstellung erfolgt voraussichtlich im April 2022.
Kusel, den 09.02.2022
gez. Julia Horbach-Münch
Vorsitzende des Gutachterausschusses für
Grundstückswerte für den Bereich Westpfalz

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben ist zum 01.01.2023 folgende Vollzeitstelle zu besetzen:

Leiter/in (m,w,d)
des Fachbereichs 3 - Bürgerdienste-
(bis zur Besoldungsgruppe A 12)

Ihr Profil:
- Befähigung für die Laufbahngruppe 1, 3. Einstiegsamt (ehemals gehobener nichttechnischen Dienst)
- Mehrjährige Berufserfahrung in der Kommunalverwaltung
- Neben der Fachbereichsleitung gehört die Sachbearbeitung in folgenden Sachgebieten dazu:
  - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrsbehörde
  - Schulen, Weiterbildung, Bücherei
  - Freizeit und Sport

Die Stelle erfordert zudem:
- Ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten und Verhandlungsgeschick
- Konflikt- und Konsensfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Eigeninitiative und Entscheidungsfreude
- Selbstständiges, ziel- und lösungsorientiertes Handeln
- Flexibilität/ Bereitschaft zum Dienst in den Abendstunden (insbesondere im Rahmen des Sitzungsdienstes) und ggfs. an den Wochenenden

Loyalität, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit, ein überdurchschnittliches Engagement und gute organisatorische Befähigungen gehören selbstverständlich ebenfalls zu den Anforderungen der Stelle.
Wir bieten Ihnen bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen eine Bezahlung bis zur Besoldungsgruppe A 12.
Interessierte möchten sich bitte bis spätestens 15. März **2022** schriftlich bei der **Verbandsgemeindeverwaltung -Personalabteilung- Friedhofstr. 3**, **67714 Waldfischbach-Burgalben** bewerben.
Mit der Einreichung der Bewerbung erklären sich die Bewerber/innen gleichzeitig einverstanden, dass vorübergehend erforderliche Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gespeichert werden.
Waldfischbach-Burgalben, 01. Februar 2022
Lothar Weber, Bürgermeister

Sperrung der Hauptstraße

Ab Montag den 21.02.2022 ist in der Hauptstraße in Waldfischbach- Burgalben wieder mit Behinderungen zu rechnen. Für die Vollendung der Kanalsanierungsarbeiten muss die Hauptstraße vom Kreisel bis zum Europaplatz für den Durchgangsverkehr gesperrt werden. Die Umleitung wird über die Schwarzbach-, Linden- und Schlossstraße ausgeschildert. Leider konnten die Kanalsanierungsarbeiten im vergangenen Jahr nicht abgeschlossen werden. Jedoch wurde der Schlauchliner vom Kreisel bis zum Europaplatz komplett eingezogen. Nun müssen noch die Einbindungen an Hausanschlüssen und Schächten durchgeführt werden.
Da zu diesem Zweck kein Wasser im Kanal fließen darf, muss das Abwasser mit Pumpen und Leitungen übergeleitet werden. Dies macht Vollsperrungen von Straßenabschnitten notwendig. Die Hauptstraße bleibt dann von beiden Seiten für den Anliegerverkehr bis zur Baustelle geöffnet. Die Geschäfte können Sie zu jeder Zeit erreichen. Über die Beschilderung sollen die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Geschäften angezeigt werden
Beginnen sollen die Arbeiten am 21.02.2021 ab der Einmündung der Schwarzbachstraße. Von dort wird sich die Baustelle in Richtung Kreisel bewegen. Es ist geplant die Restarbeiten innerhalb von 3 Wochen durchzuführen.
Wir bitten Sie, die Unannehmlichkeiten die durch die Durchführung der Baumaßnahme entstehen zu entschuldigen. Mit der gewählten Ausführungsart ist jedoch gewährleistet, dass die Sanierung schnell, kostengünstig und mit einem Minimum an Einschränkungen für die Anwohner und betroffenen Geschäfte durchgeführt werden kann. Die Alternative wäre der Austausch des Kanales in offener Bauweise, die ein Mehrfaches an Kosten sowie Behinderungen über einen Zeitraum von circa einem Jahr zur Folge gehabt hätte. Bei Fragen können Sie sich gerne an Herrn Könnel (06333/925-140) von den Verbandsgemeindewerken und an Herrn Vatter (06333/775510) vom beauftragten Planungsbüro richten.
Ihre Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben

Landkreises Südwestpfalz weist zum Schutz von Amphibien und Helfenden auf Straßenabschnitte an Laichgewässern hin

Die jährliche Wanderung unserer Kröten, Frösche und Molche aus dem Winterquartier zu ihren Laichgewässern setzt demnächst ein. Sie überqueren dabei ab Ende Februar Straßen, ungeachtet der Gefahr durch den Straßenverkehr. Und auch für Fahrzeuge besteht eine Gefahr: ein Bremsvorgang auf Hunderten von Amphibienkadavern endet nicht selten mit einem Ausflug des Autos im Grünen.
Im Februar 2022 werden daher an 22 Straßenabschnitten im Landkreis sogenannte Amphibienschutzzäune mit einer Gesamtlänge von etwa 10 km aufgestellt. Sie hindern die Amphibien am Überqueren der Straßen. Auf der straßenabgewandten Zaunseite sind mehrere Eimer in den Boden versenkt, in welche die Tiere während ihrer Wanderung hineinfallen. Zweimal täglich, morgens und abends, werden sie von den vielen ehrenamtlichen Helfern aus den Eimern entnommen und sicher über die Straße in Richtung Laichgewässer gebracht und ausgesetzt.
Die Wanderung beginnt mit einer anhaltend milden Witterung, also bei frostfreien Nächten mit nächtlichen Temperaturen von mehr als 5°C. Gewöhnlich erstreckt sich die Wanderungszeit von Ende Februar bis Ende April, kann jedoch witterungsbedingt auch variieren.
Insbesondere an den folgenden Straßenabschnitten in unserer VG und im direkten Anschluss bittet die Kreisverwaltung Autofahrer um rücksichtsvolles Fahren. Wegen *Rasern* fürchten die Helfenden häufig um ihre Gesundheit. Auch um sie noch besser zu schützen wird die Höchstgeschwindigkeit hier teilweise auf 50 km/h beschränkt.
1. K 30 Heltersberg – Schmalenberg
2. K 32 Waldfischbach-Burgalben – Leimen, Höhe Clausensee
3. L 499 Waldfischbach – Heltersberg
4. K 30 / K 52 Schmalenberg – Trippstadt
5. K 34 vor Merzalben
6. K 31 Geiselberg – B 270
7. L 498 Clausen – Merzalben

Entsprechende Hinweise erfolgen vor Ort mit Schildern.

Geiselberg

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeisterin Vatter
Mittwoch 18.00 – 19.30 Uhr 06307/993043

Bericht zur 15. Sitzung des Gemeinderats der Ortsgemeinde Geiselberg am 09.02.2022

Einstimmig beschloss der Gemeinderat, die von der Fa. WSW & Partner GmbH aus Kaiserslautern erstellten und in der Sitzung präsentierten Ergebnisse zur Gewerbeflächeneignungsbewertung des Gewerbe- und Industriegebiet Seeberg als Grundlage für das weitere Vorgehen zu nötigen Bebauungsplanänderungen zur Kenntnis zu nehmen.
Die Ortsbürgermeisterin blickte auf den Besuch des Impfbusses in Geiselberg zurück und teilte mit, dass ein wie beim Impftermin zum Einsatz gekommener Internetrouter für das Bürgerhaus beschafft werden soll.
Die Ortsbürgermeisterin informierte über das neue Besucherlenkungskonzept. Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde überarbeiten derzeit das Netz der Wanderwege mit dem Ziel der Reduzierung und Bereitstellung von Qualitätswanderwegen.
Es wurden erneut die Baumaßnahmen der Pfalzwerke in Geiselberg angesprochen. Mit den Baumaßnahmen, die auch die Hauptstraße betreffen, sind Auswirkungen auf den Durchgangsverkehr und die Parksituation zu erwarten. Die Ortsgemeinde wird bei vorbereitenden Ortsterminen vertreten sein.
Berichtig wurden das Ergebnis des Forstwirtschaftsplanes 2021. Die Ortsbürgermeisterin berichtigte, dass das abgelaufene Forstwirtschaftliche Jahr statt mit einem geplanten Minus von rund 26 000 Euro mit einem Gewinn von rund 37 630 Euro abschloss. Dies wurde im Bericht zur letzten Ratssitzung falsch dargestellt.
Das nächste Seniorencafé findet am 27.02.2022 statt.
Im nicht-öffentlichen Teil nahm der Gemeinderat einen Bericht der Ortsbürgermeisterin über das Interesse mehrerer Betreiber von Photovoltaikanlagen an Flächen in Geiselberg zur Kenntnis und beschloss mehrheitlich, in der nächsten Sitzung zu einem Aufstellungsbeschluss als Grundlage für mögliche Bebauungspläne zu beraten und zu beschließen.

Heltersberg

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Mohrhardt
Mittwoch von 17.30 – 19.00 Uhr 06333/63548

Bekanntmachung der Tagesordnung

zur 5. Sitzung des Forstausschusses der Ortsgemeinde Heltersberg am Mittwoch, den 23. Februar 2022, 19:30 Uhr, in der Festhalle Hauptstraße 11 in Heltersberg.
Öffentlicher Teil

1. Jahresabschluss Forstwirtschaftsplan 2020 und 2021
2. Beschluss zur Holzeinschlagsmenge der Forsteinrichtung
3. Holzschein/Holzrechte, Vereinbarung mit Landesforsten
4. Beschluss zum Einschlag in alten Eichenbeständen
5. Waldaktionstag
6. Verschiedenes

gez. Ralf Mohrhardt, Ortsbürgermeister

Hinweis zur Coronapandemie: Mit Inkrafttreten der 30. Coronaverordnung (CoBeLVO) am 31.01.2022 kommt nun für alle Sitzungen der kommunalen Gremien die 3G-Regelung (geimpft, genesen, getestet) zur Anwendung. Rats- und Ausschussmitglieder sowie Personen, die auf Grund des Öffentlichkeitsgrundsatzes, an den Sitzungen teilnehmen wollen, haben ihren Impf- oder Genesenenstatus bzw. einen Testnachweis über das Nichtvorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 einer Teststation (nicht älter als 24 Stunden) zur Kontrolle durch den Vorsitzenden bereit zu halten. Eine Testung durch geschultes Personal wird an der Sitzung nicht angeboten. Sofern der Auskunftspflicht nicht nachgekommen wird, kann der oder die Vorsitzende von seinem/ihrem Ordnungsrecht bzw. Hausrecht Gebrauch machen und den Zutritt verweigern. Es gilt eine Maskenpflicht; diese entfällt am Sitzplatz, wenn das Abstandsgebot (mindestens 1,50 m) gewahrt ist. Wenn die Mindestabstände nicht mehr gewährleistet werden können, kann es notwendig sein, den Zutritt zum Sitzungsraum zu begrenzen.

750 - Jahr - Feier der Gemeinde Heltersberg

Bereits jetzt können „Jubiläumsshirts" für unsere Jubiläumsfeier bestellt werden. Sollten Sie Interesse an einem T-Shirt, (anbei ein Bild mit unseren „Models") oder Poloshirt (die Stickerei ist auf der linken Brustseite) haben, so können Sie dieses in der Zeit der Sprechstunde (Mittwochs von 17.30 bis 19 Uhr) anprobieren und gegen Vorkasse bestellen. Die Shirts gibt es in grauer Farbe und in verschiedenen Größen. Die bedruckten T-Shirts kosten 22 Euro, die bestickten Poloshirts 30 Euro. Die T-Shirts können jetzt auch in Kindergrößen 90-164 bestellt werden, sie kosten 14 Euro. Zusätzlich können Sie auch Kappen und „Dubbegläser" mit dem Jubiläumsaufdruck der Ortsgemeinde erwerben. Die Kappen kosten 16 Euro, das „Dubbeglas" 3 Euro pro Stück.Allerdings sind sowohl die Vorbereitungs- als auch die Durchführungsphase einer solchen Veranstaltung mit nicht unerheblichen Kosten verbunden (Zelte, Musik, Umzug, usw.). Wenn Sie die Ortsgemeinde zu ihrer Jubiläumsfeier mit einer Spende unterstützen wollen bitten ich Sie um Überweisung auf folgende Bankverbindung:
Kreditinstitut: Kreissparkasse Südwestpfalz; IBAN: DE85 5425 0010 0050 0004 62; BIC: MALADE51SWP; Verwendungszweck: Spende 750-Jahr-Feier Heltersberg
Sollten Sie eine Spendenquittung wünschen, wird Ihnen die Ortsgemeinde selbstverständlich eine ausstellen.
Mit freundlichen Grüßen
Ralf Mohrhardt -Ortsbürgermeister-

Landkreis Südwestpfalz

Amphibienschutz in Heltersberg
Voraussichtlich ab der 8. Kalenderwoche wird in Heltersberg die Verbindungsstraße zwischen Schillerring und Brunnenstraße, abhängig von der Witterung, jeweils in der Zeit von 19:00 bis 7:00 Uhr für jeglichen Verkehr gesperrt. In Absprache mit der Ortsgemeinde veranlasst die Kreisverwaltung Südwestpfalz diese Sperrung zum Artenschutz ausschließlich in frostfreien Nächten. Sie wird mit Absperrbarken und Blinklichtern kenntlich gemacht und voraussichtlich acht Wochen andauern.
Von Richtung Waldfischbach-Burgalben nach Heltersberg kommend wird auf Höhe des Parkplatzes, Abzweig L 499 - Weihertal, der Radweg an einer Stelle einseitig verengt. Radfahrer können den Bereich weiterhin passieren. Grundstücksanlieger werden gebeten, diese Strecke mit dem PKW zu meiden und die nördlich gelegene Zuwegung als Zufahrt in das Weihertal zu nutzen. Auch diese Maßnahme wird voraussichtlich acht Wochen andauern.
Fragen dazu können an Raphael Philipp bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Untere Naturschutzbehörde, telefonisch unter 06331 809 227 oder per E-Mail an r.philipp@lksuedwestpfalz.de gerichtet werden.

Hermersberg

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Sommer
Dienstag von 18.00 – 19.00 Uhr 06333/2790624

Kursangebote 2022 der vhs Hermersberg

Anmeldung und Information: Frau Renate Könnel, Telefon: 06333/980086, E-Mail: renate@koennel.com, Internet: www.kvhs-swp.de

- **Djembé - Afrikanisches Trommeln für Anfänger*innen; S21311HE**
12.03., 13.00-15.15 Uhr, 1x Samstag Hermersberg, Rathaus, Hauptstraße 15, Ratssaal
Ref.: Loretta Hüther, 8 € (3 UStd. bei 8-12 Pers.)
- **Djembé - Afrikanisches Trommeln für Anfänger*innen; S21312HE**
18.06., 13.00-15.15 Uhr, 1x Samstag
Hermersberg, Rathaus, Hauptstraße 15, Ratssaal
Ref.: Loretta Hüther, 8 € (3 UStd. bei 8-12 Pers.)
- **Englisch für den Urlaub für Senior*innen A1; S40663HE**
ab 07.03., 9.30-11.00 Uhr, 10x Montag Hermersberg, Rathaus, Hauptstraße 15, Ratssaal
Ref.: Loretta Hüther, 55 € (20 UStd. bei 8-12 Pers.)
- **Spanisch für den Urlaub; S42281HE** ab 05.03., 10.00-12.00 Uhr, 10x Samstag
Hermersberg, Rathaus, Hauptstraße 15, Ratssaal
Ref: Nohora Schmitt, 73 € (26,67 UStd. bei 8-10 Pers.)
- **VINYASA Power Yoga;S30103HE**
ab 15.03., 18.45-20.00 Uhr, 10x Dienstag
Höheinöd, Haus des Bürgers, Hauptstraße 24 a
Ref: Tanja Weis, 54 € (16,67 UStd. bei 8-12 Pers.)
- **VINYASA Power Yoga; S30101HE**
ab 16.03., 18.30-19.45 Uhr, 10x Mittwoch
Höheinöd, Haus des Bürgers, Hauptstraße 24 a
Ref.: Tanja Weis, 54 € (16,67 UStd. bei 8-12 Pers.)
- **Hatha-Yoga; S30115HE**
ab 14.03., 19.00-20.30 Uhr, 10x Montag
Höheinöd, Turnhalle Grundschule, Ottmar-Mattil-Str. 11
Ref.: Daniela Schnöder, 65 € (20 UStd. bei 9-13 Pers.)
- **Hatha-Yoga (für Geübte); S30121HE**
ab 17.03., 19.00-20.30 Uhr, 10x Donnerstag
Höheinöd, Turnhalle Grundschule, Ottmar-Mattil-Str, 11
Ref.: Daniela Schnöder, 65 € (20 UStd. bei 9-13 Pers.)

Die bei Kursstart gültigen Corona-Verordnungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Höheinöd

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Weber 06333/2415
Dienstag von 17.00 – 19.00 Uhr 0173/6364196

Ortsbürgermeister in Urlaub

Ortsbürgermeister Lothar Weber befindet sich vom 19. bis 26. Februar 2022 in Urlaub. Die Vertretung übernimmt der Erste Beigeordnete Mike Mangold.

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
5. Änderung des Bebauungsplanes „Seiterswiesen" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
Hier: Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Bekanntmachung der Planoffenlage gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Höheinöd hat am 25.01.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Seiterswiesen" im Bereich der Flurstücke Nrn. 371/27 und 371/25 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, beschlossen.
Inhalte der Änderung sind:

- Das Flurstück Nr. 371/27 wird neu als bebaubare und nicht bebaubare Fläche ausgewiesen (vorher: Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung: Trafostation)
- Anstatt der Traufhöhe wird die künftig maximale Anzahl der Vollgeschosse (hier: 2 Vollgeschosse als Höchstmaß) festgesetzt.
- Die Dachneigung der Hauptgebäude wird auf mindestens 12° festgesetzt.

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich dieser 5. Änderung liegt innerhalb des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Seiterswiesen". Westlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen, nördlich die Verkehrsfläche „Auf dem Land", östlich Mischgebietsflächen und südlich Gewerbeflächen an den Änderungsbereich an.
Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 371/25, 371/27 (Gesamtfläche: 7225 m²) in

der Gemarkung Höheinöd.
Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Bebauungsplanänderung ergeben sich aus der zugehörigen Planzeichnung im Maßstab 1:1000 sowie der nachfolgenden Lageplanskizze.

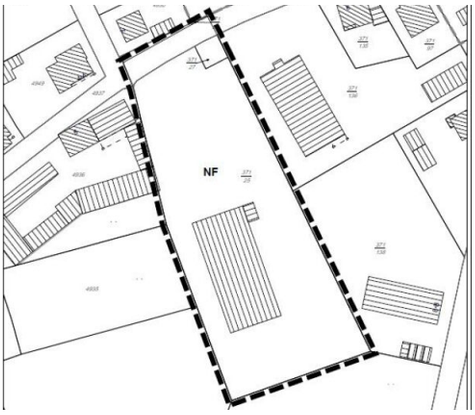

Die vorstehende Planskizze erhebt keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit, sie dient lediglich dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Offenlage der Planunterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit:
Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Seiterswiesen", bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen Festsetzungen, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, in der Zeit **vom 28.02.2022 bis einschließlich 01.04.2022** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben, Zimmer E 21, während den allgemeinen Dienstzeiten (montags, dienstags von 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr, donnerstags von 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr und freitags von 08:30 – 13:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten ist zusätzlich eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache mit einem Mitarbeiter der Bauverwaltung unter der Tel.-Nr.: 06333/925-143, oder per Email an philipp.loesch@waldfischbach-burgalben.de möglich.
Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen auf elektronischem Wege wird ausdrücklich hingewiesen. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben www.vgwaldfischbach-burgalben.de unter der Rubrik: Aktuelles / Offenlage von Bauleitplänen sowie im zentralen Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter www.geoportal.rlp.de zu jedermanns Einsicht eingestellt und zugänglich gemacht.
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der vorgenannten allgemeinen Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben, abgegeben werden. Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten ist dies nach vorheriger Terminabsprache mit einem Mitarbeiter der Bauverwaltung unter der Tel.-Nr.: 06333/925-143, oder per Email an philipp.loesch@waldfischbach-burgalben.de, ebenfalls möglich.
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen auch in digitaler Form per Email an: philipp.loesch@waldfischbach-burgalben.de oder per Fax an die Nr.: 06333/925-190 abgegeben werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, § 4a Abs. 6 BauGB).
Da es sich hier um das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB handelt, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Person ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Mit der Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme wird einer Veröffentlichung im Sinne von Artikel 6 Abs. 1a DSGVO zugestimmt. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.
Waldfischbach-Burgalben, den 08.02.2022
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Lothar Weber, Bürgermeister

Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

- Allgemeine Wasserversorgungssatzung - des Zweckverbandes Wasserversorgung Sickingerhöhe-Wallhalbtal vom . . . . . .

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 1 der Verbandsordnung, den §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 48 Abs. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung betreibt und unterhält der Zweckverband im Gebiet der Ortsgemeinden Biedershausen, Herschberg, Hettenhausen, Höheinöd, Knopp-Labach, Krähenberg, Maßweiler, Obernheim-Kirchenarnbach, Reifenberg, Saalstadt, Schauerberg, Schmitshausen, Wallhalben, Weselberg und Winterbach/Pfalz das Wasserversorgungsunternehmen „Zweckverband Wasserversorgung Sickingerhöhe-Wallhalbtal" als öffentliche Einrichtung in der Form des Eigenbetriebs. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet
1. die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und die überörtliche und örtliche Verteilung von Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Einwohner sowie für gewerbliche, öffentliche und sonstige Zwecke,
2. das Bereitstellen von Löschwasser für den Grundschutz, soweit nicht technische, physikalische oder hygienische Einschränkungen bestehen.
(2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Umbau) sowie ihrer Beseitigung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung:
Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung im Sinne dieser Satzung und der Entgeltsatzung für die Wasserversorgung gehören alle zur Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung notwendigen Wasserversorgungsanlagen zur Gewinnung bzw. zum Bezug, zur Aufbereitung, zur Speicherung sowie die überörtlichen und örtlichen Verteilungsanlagen; hierzu zählen auch Anlagen Dritter, die der Zweckverband als Zweckverbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.
2. Grundstücke
Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft der Zweckverband.
3. Grundstückseigentümer
Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, jeder einzelne Eigentümer einer Wohnungseigentümergemeinschaft nach WEG, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Wohnungseigentümergemeinschaften ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung.
4. Grundstücksanschluss/Hausanschluss:
Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Straßenleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung; Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers hinter der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.
Als „überlang" gilt ein Grundstücksanschluss, wenn seine Länge mehr als 30 Meter beträgt.
5. Kundenanlage
Die Kundenanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der Hauptabsperrvorrichtung liegen, jedoch ohne die Messeinrichtung.
6. Straßenleitung
Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.
7. Technische Bestimmungen
Die technischen Normen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden, insbesondere:
1. DIN 2000: Zentrale Trinkwasserversorgung - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen (Aktuelle Fassung 2017-02);
2. EN 806-1 bis 806-5: Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (Aktuelle Fassungen von 2001 bis 2012) in Verbindung mit DIN 1988-100 bis 1988-600: Schutz des Trinkwassers in der Hausinstallation (Aktuelle Fassungen von 2010 bis 2012) und mit DIN EN 1717 (Aktuelle Fassung 2011-08);
3. DVGW Arbeitsblatt W 400-3 (Aktuelle Fassung 2006-09).

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Straßenleitungen oder Teile hiervon erschlossen sind. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es unmittelbar an das Grundstück, in dem die Straßenleitung liegt, angrenzt oder zu diesem Grundstück einen Zugang über öffentliche Wege oder über ein anderes Grundstück desselben Eigentümers hat. Bei Zugang über fremde private Grundstücke ist ein dinglich gesichertes Leitungsrecht zu solchen Anlagen erforderlich; den Nachweis darüber hat der Grundstückseigentümer zu erbringen. Die erstmalige Herstellung von Anlagen oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.
(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung, sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses nach seiner betriebsfertigen Herstellung über eine Messeinrichtung das von der Wasserversorgungseinrichtung bereitge-

stellte Wasser zu entnehmen (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit der Zweckverband über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.
(4) Die Einrichtungen Dritter nach § 2 Nr. 1 gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts des Zweckverbandes eigenen Wasserversorgungseinrichtung als gleichgestellt.

§ 4 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten versorgt werden oder erfordert die Versorgung besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann der Zweckverband die Versorgung versagen. Der Zweckverband kann die Versorgung nur dann nicht versagen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich nach der Entgeltsatzung Wasserversorgung für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb gemäß § 48 Abs. 4 LWG zu tragen. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, in der auch eine von § 22 abweichende Lage des Wasserzählerschachts vereinbart werden kann. Der Zweckverband ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die ihr Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.
(2) Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 1 nicht gegeben, insbesondere dann, wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann der Zweckverband einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Leitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten der Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt der Zweckverband. Der Zweckverband kann auch die unentgeltliche Übertragung der Anlage in ihr Eigentum verlangen. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen des § 6 und des § 7 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen des Zweckverbandes stillzulegen oder zu beseitigen. In Einzelfällen kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer die Eintragung einer Reallast verlangen.

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserentnahme zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z. B. wegen Wassermangels) zeitlich zu beschränken. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange der Zweckverband durch Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist. Das Benutzungsrecht gilt insoweit als eingeschränkt. Beschränkungen nach § 13 Abs. 2 und auch § 16 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.
(2) Das Benutzungsrecht nach § 3 Abs. 1 umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.
(3) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes nicht verbunden sein.

§ 6 Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder anschließen zu lassen (Anschlusszwang), sobald diese mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Straßenleitung erschlossen sind. Als erschlossen gilt ein Grundstück auch dann, wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.
(2) Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und Hygiene erforderlich ist. Das Vorhandensein eines provisorischen eigenen Grundstücksanschlusses nach § 4 Abs. 2 befreit nicht vom Anschlusszwang.
(3) Der Zweckverband macht die betriebsfertige Herstellung von Straßenleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung jeweils öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

§ 7 Benutzungszwang

(1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken. Nicht dem Benutzungszwang unterliegt nur die außerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, insbesondere für die Garten- und Rasenbewässerung.
(2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung des Zweckverbandes haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltungsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. 1 sicherzustellen.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann der Zweckverband eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird.
(2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung wieder. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann der Zweckverband die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.
(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Der Zweckverband kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für sie wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen; dabei ist insbesondere auf die Entgeltbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer im gesamten Versorgungsgebiet Rücksicht zu nehmen. Der Zweckverband muss eine Befreiung versagen, wenn und soweit technische oder hygienische (z. B. Verkeimungsgefahr) Einschränkungen bestehen.
(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Der Zweckverband hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind.
(5) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstücks (private Wasserversorgungsanlagen) müssen vom Zweckverband zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und vom Zweckverband verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung des Zweckverbandes ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

§ 9 Antrag auf Anschluss und Benutzung

(1) Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage und zur Entnahme von Wasser. Ohne vorherige Zustimmung des Zweckverbandes darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.
(2) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses unter Benutzung eines beim Zweckverband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind spätestens zwei Monate vor dem geplanten Anschluss beim Zweckverband zu stellen.
(3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:
1. eine Grundrissskizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich Zahl der Entnahmestellen,
2. der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung des einzelnen Gewerbebetriebes usw., für den auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll unter Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstücks, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Leitung – soweit bekannt – und des Grundstücksanschlusses.
5. Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage,
6. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu übernehmen und dem Zweckverband den entsprechenden Betrag zu erstatten,
7. ggf. eine Erklärung nach § 7 Abs. 1, Satz 2 bzw. § 4 Abs. 2

Steht der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch nicht fest, ist er sobald wie möglich dem Zweckverband mitzuteilen.
Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung beim Zweckverband einzureichen, die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden. Der Zweckverband kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.
(4) Mit der Ausführung der Arbeiten für den Grundstücksanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.
(5) Die Genehmigung des Antrags auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.
(6) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
(7) Für die Genehmigung erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

III. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse

§ 10 Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksanschlüsse

(1) Der Zweckverband bestimmt Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.

(2) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann der Zweckverband von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben des Zweckverbandes getroffen werden.

(3) Der Zweckverband ist Eigentümerin des gesamten Grundstücksanschlusses bis einschließlich der Messeinrichtung. Er lässt diese von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu treffen.

(4) Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Zweckverband jeden Schaden am Grundstücksanschluss, insbesondere jegliche Leckagen, sowie sonstige Störungen unverzüglich anzuzeigen.

(6) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die einen Grundstücksanschluss betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies dem Zweckverband zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(7) Grundstücksanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, trennt der Zweckverband gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-3, Kap. 7.6.4 vom Verteilungsnetz ab. Das Benutzungsverhältnis ist damit aufgelöst.

(8) Der Aufwendungsersatz für die Grundstücksanschlüsse sowie für die durch den Grundstückeigentümer veranlasste vorübergehende Absperrung bzw. für die Wiederinbetriebnahme der eines Grundstücksanschlusses erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten unabhängig von der Länge und Lage des Grundstücksanschlusses und auch für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

§ 11 Anzahl der Grundstücksanschlüsse

(1) Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen und erhält einen direkten Grundstücksanschluss.

(2) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlüsse zulassen.

(3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks separat anzuschließen.

(4) Soweit für den Zweckverband nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z. B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 26 der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

(5) Der Zweckverband kann in Ausnahmefällen und auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer dessen Verlegung, Unterhaltung und Benutzung auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.

§ 12 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband unter Wahrung der jeweils geltenden technischen Regelwerke zu treffen.

(2) Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden vom Zweckverband mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.

(3) Beim Eintritt des Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die gleichzeitige Wasserentnahme zu unterlassen.

IV. Abschnitt: Wasserlieferung

§ 13 Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband liefert das Wasser in der Regel ohne Beschränkung auf das Grundstück bis zum Ende des Grundstücksanschlusses, soweit nicht eine Beschränkung des Benutzungsrechts ausgesprochen ist oder Beschränkungen besonders vereinbart sind.
Für die Verteilung des Wassers auf dem Grundstück ist ausschließlich der Grundstückseigentümer verantwortlich.

(2) Der Zweckverband kann die Lieferung von Wasser zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen oder einschränken. Dies gilt auch,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere wegen Betriebsstörungen oder Wassermangel, erforderlich sind,
2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Der Zweckverband wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

(3) Der Zweckverband wird die Grundstückseigentümer und Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(4) Für die Haftung bei Versorgungsstörungen gelten die Regelungen des § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

§ 14 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen von Grundstückseigentümern oder Benutzern auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn dargelegt wird, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass den Verpflichtungen nachgekommen wird. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband wird die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind. Der Grundstückseigentümer ersetzt die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

§ 15 Art der Versorgung

(1) Das vom Zweckverband gelieferte Wasser entspricht hinsichtlich Menge, Qualität und Druck den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Sind keine den Zweckverband verpflichtenden Regelungen vorhanden, entscheidet der Zweckverband. Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei werden die Belange der Grundstückseigentümer möglichst berücksichtigt.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer besondere Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 16 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese wird erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung (§ 7 Abs. 1) oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann darüber hinaus die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist. Derartige Einschränkungen gibt der Zweckverband ortsüblich öffentlich bekannt.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Zweckverband alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 17 Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

(1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für nicht unwesentliche Änderungen der Bezugsmenge (beispielsweise bei Aufgabe der Viehhaltung oder der Änderung/Einstellung von Produktionsverfahren mit hohem Wasserverbrauch).

(2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug ganz oder teilweise einstellen, so hat er beim Zweckverband Befreiung bzw. Teilbefreiung nach den Bestimmungen des § 8 zu beantragen.

(3) Bei jeglichen Änderungen der Grundstückseigentümer, auch bloße Änderungen der Namen und der Anschrift haben die bisherigen Eigentümer dem Zweckverband innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Kommen die bisherigen Eigentümer dem nicht nach, sind die neuen Eigentümer dazu verpflichtet.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen des Zweckverbandes.

(5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen, soweit dies nicht den Wasserversorgungspflichten des Zweckverbandes widerspricht. Die Kosten für die Absperrung sowie für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen (z. B. Spülung des Grundstücksanschlusses) trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

V. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs

§ 18 Messeinrichtung

(1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch geeichte Wasserzähler (Messeinrichtung) festgestellt, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Der Zweckverband stellt die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften sicher und trägt die damit verbundenen Kosten der Abnahme und ggf. Wiederanbringung. Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt für die Berechnung der Gebühren als verbraucht.

(2) Der Zweckverband bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Wasserzähler. Wasserzähler, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen zusätzlich die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung von Wasserzählern ist ausschließlich Aufgabe des Zweckverband. Sie wird den Grundstückseigentümer anhören und seine berechtigten Interessen wahren. Sie wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler verlegen, wenn dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten dafür zu tragen.

(3) Wasserzähler sind gemäß § 10 Abs. 3 Bestandteil des Grundstücksanschlusses und Eigentum des Zweckverband. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor Oberflächenwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Grundstückseigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung nicht vornehmen und nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Zweckverbandes vorgenommen werden.

§ 19 Nachprüfung von Wasserzählern

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine anerkannte Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der §§ 13 oder 14 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 20 Ablesung

(1) Analoge Wasserzähler werden von Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverband vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal jährlich durch den Zweckverband für die Zwecke der Verbrauchsabrechnung ausgelesen. In beiden Fällen gibt der Zweckverband den Ablesezeitraum ortsüblich bekannt.

(2) Darüber hinaus ist der Zweckverband berechtigt, Funkwasserzähler anlassbezogen auch unterjährig auszulesen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist; dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der Trinkwasserhygiene (z. B. Auslesen der Temperatur), die Leckortung (z. B. Auslesen des Mengenflusses) sowie die Überprüfung eines Verdachts auf Manipulation (z. B. Auslesen von Daten über einen Trocken- oder Rückwärtslauf oder sog. „Manipulations-Alarme“). Im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer kann ein Zähler auch zu weiteren Zwecken ausgelesen werden.

(3) Solange der Beauftragte des Zweckverband die Räume des Grundstückseigentümers und Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann und der Grundstückseigentümer den Zählerstand nicht selbst abliest und mitteilt, darf der Zweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn der Grundstückseigentümer die Funkverbindung eines Funkwasserzählers aktiv stört und keine Ablesung am Zähler durch Beauftragte des Zweckverbandes gewährt.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Gebührenbetrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermittelt der Zweckverband den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf Feststellung des Fehlers auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anzubringen, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. ein überlanger Grundstücksanschluss gemäß § 2 Nr. 4 vorliegt oder
3. die Verlegung des Grundstücksanschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann oder
4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Die Regelungen des § 10 gelten analog.

(2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Messeinrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(3) Die Kosten für Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

(4) Der Zweckverband kann auf die Erstellung des Wasserzählerschachtes verzichten, wenn sich der Eigentümer im Gegenzug schriftlich verpflichtet, sämtliche Kosten für die Verlegung, Unterhaltung und Erneuerung der Anschlussleitung ab Grundstücksgrenze sowie die Kosten für die Wasserverluste, die im Falle eines Wasserrohrbruches entstehen, zu übernehmen; soweit die Wasserverluste nicht konkret gemessen wurden, werden sie vom Zweckverband auf Grundlage angemessener Erfahrungswerte geschätzt.

(5) Bei Eigentumsübergang verpflichtet sich der Eigentümer, die Rechte und Pflichten aus dieser Regelung auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen sowie den Eigentumsübergang dem Zweckverband vor Abschluss des notariellen Vertrages anzuzeigen.

VI. Abschnitt: Kundenanlagen

§ 23 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Kundenanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere EN 806-1 bis 806-5; DIN 1988-100 bis 1988-600; DIN EN 1717) errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein in ein Installateurverzeichnis des Zweckverband eingetragenen Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten des Installationsunternehmens zu überwachen.

(3) Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverband oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(4) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen für die Entgelte ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich ändert; dies gilt auch bei nachträglicher Installation einer Brauchwasseranlage.

(5) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können durch den Zweckverband plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Wasserverbrauchsanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 24 Inbetriebnahme der Kundenanlage

(1) Jede Inbetriebnahme einschließlich der Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(2) Der Zweckverband oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an den Grundstücksanschluss an und setzen sie in Betrieb.

§ 25 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 26 Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Anschlussleitung und die Kundenanlagen sowie an den Betrieb der Kundenanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

VII. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 27 Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverband den Zutritt zu ihren Räumen und zu den Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte, insbesondere zur Ablesung der Wasserzähler, erforderlich ist.

(2) Die Beauftragten des Zweckverbandes dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Be-

rechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
(3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 28 Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
(2) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.
(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt der Zweckverband; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.
(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverband noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

VIII. Abschnitt: Entgelte

§ 29 Entgelte für die Wasserversorgung

(1) Die Erhebung der einmaligen und laufenden Entgelte sowie der Verwaltungsgebühren und Aufwendungsersätze richtet sich nach der gesonderten Entgeltsatzung Wasserversorgung.
(2) Die Abgabe von Wasser an Industrieunternehmen und Weiterverteiler kann durch besondere Lieferungsverträge geregelt werden. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser in den Fällen des § 12 sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2.

IX. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 30 Haftung

Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche oder sonstige Stoffe in die öffentliche Wasserversorgungsanlage gelangen.
Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelhaften Zustand der Kundenanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
Ferner hat der Verursacher dem Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.
Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 31 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge, Genehmigungen, Vereinbarungen, Anzeigen oder Eintragungen (insbesondere § 4 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 bis 6) oder entgegen einer erteilten Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere §§ 3, 6, 10 und 11) herstellt,
2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder nicht die dafür notwendigen Vorkehrungen trifft bzw. nicht die notwendigen Anträge stellt (insbesondere §§ 6, 10 und 11, § 17 Abs. 2),
3. entgegen § 10 Abs. 3 nicht zulässige oder nicht genehmigte Änderungen an der Grundstücksanschlussleitung vornimmt oder die Leitung nicht ausreichend nach § 10 Abs. 4 schützt,
4. den Wasserzähler nicht entsprechend § 18 Abs. 3 schützt oder Änderungen am Wasserzähler vornimmt oder duldet (§ 18 Abs. 4) oder eine Messeinrichtung an der Grundstückgrenze nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält (§ 22 Abs. 1),
5. seine private Kundenanlage entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 6 errichtet, erweitert, ändert und unterhält, insbesondere wer unzulässige direkte Verbindungen (d. h. ohne freien Auslauf) mit eigenen Zusatz- oder Regenwasseranlagen herstellt.
6. Wasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder entgegen einer Genehmigung oder Vereinbarung entnimmt bzw. verwendet (insbesondere § 5 Abs. 3, § 7, § 8 Abs. 3 und Abs. 5, § 16),
7. eine private Löschwasserentnahmestelle missbräuchlich verwendet (§ 12 Abs. 2) oder berechtigte Nutzung durch die Feuerwehr behindert oder erschwert (§ 12 Abs. 3)
8. den Wasserbezug nicht nach § 17 um- oder abmeldet,
9. festgestellte Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 25 Abs. 2 und 3),
10. seinen Benachrichtigungspflichten (insbesondere § 10 Abs. 5 und 6, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 23 Abs. 4) oder Duldungspflichten (insbesondere § 27 und 28) nicht nachkommt,
oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Wasserversorgungsanlagen, die vom Zweckverband nicht ausdrücklich genehmigt sind.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. April 2008 außer Kraft.
Wallhalben, den _____ Zweckverband
_____ (Siegel)
Verbandsvorsteher

Anlage 1
Zu § 18 Abs. 2 – Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler
Nur ein nachweisbar funktionstüchtiger Funkwasserzähler kann die Richtigkeit der erhobenen Daten im Sinne des Art. 5 Abs. 1 lit d) DS-GVO und damit die Gebührengerechtigkeit garantieren. Daher steht die Erfassung und Übermittlung all solcher Daten, die zur Überwachung der richtigen Funktionsweise des Funkwasserzählers erforderlich sind, im untrennbaren Zusammenhang mit der eigentlichen Erhebung des Wasserverbrauchs; sie kann somit auf dieselbe datenschutzrechtliche Grundlage gestützt werden, nämlich Art. 6 (1) 1 lit e) DS-GVO i.V.m. § 3 LDSG RP i. V. m. §§ 18, 20, 24 AVBWasserV.
Zu diesen funktionsbezogenen Daten gehören neben den in § 20 Abs. 2 genannten auch die zählerbezogenen Daten (insbesondere: Zählernummer, Zählertyp, Konfiguration, Batteriekapazität, Betriebsstunden, Datum/Uhrzeit) sowie Daten, die für die richtige Dimensionierung des Zählers maßgeblich sind (z. B. Daten über den Höchst- oder Mindestdurchfluss im Jahr/im Monat/am Tag inkl. Datum bzw. ein Alarm für eine Über-/Unter-Dimensionierung des Zählers).
Die Verbandsgemeinde stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:
• Funkwasserzähler werden, auch wenn sie technisch für den bi-direktionalen Betrieb vorbereitet sind, nur uni-direktional betrieben, d. h. die Daten werden nur aus dem Zähler heraus ausgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.
• Die Wasserzähler können nur durch die dazu vorgesehenen Lesegeräte ausgelesen werden.
• Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.
• Für die nach § 20 Abs. 2 darüber hinaus gehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.
• Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert.

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung

- Entgeltsatzung Wasserversorgung - des Zweckverband Wasserversorgung Sickingerhöhe-Wallhalbtal vom .....
Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 1 der Verbandsordnung i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Abgabearten

(1) Der Zweckverband betreibt in Erfüllung seiner Aufgabenpflicht die Wasserversorgung als öf-fentliche Einrichtung.
(2) Der Zweckverband erhebt
1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung nach § 2 dieser Satzung.
2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten, einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von Gebühren nach § 12 dieser Satzung.
3. Aufwendungsersätze nach den §§ 21 und 22 dieser Satzung.
(3) Die Abgabensätze werden durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt und ortsüblich bekannt gegeben.

II. ABSCHNITT: EINMALIGER BEITRAG

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

(1) Der Zweckverband erhebt einmalige Beiträge für die auf die Wasserversorgung entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
1. Die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Ortsnetze),
2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum, nach § 22 dieser Satzung.
3. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der vom Zweckverband aus seinem Vermö-gen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
4. Die bewerteten Eigenleistungen der kommunalen Gebietskörperschaft, die diese zur Herstellung der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
5. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die kommunale Gebietskörperschaft bedient, entstehen.
(3) Von den beitragsfähigen Aufwendungen werden zu 100 % als einmaliger Beitrag für die Wasserversorgung erhoben.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung oder -anlage oder selbstständig nutzbarer Teile hiervon besteht und
a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine ent-

sprechende Nutzung zulässig ist, oder
b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Ent-wicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
c) Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.
(2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung oder Anlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
(3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbstständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
(4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
(5) Werden Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

(1) Der Beitragssatz wird als Durchschnittssatz aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.
(2) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung des Beitragssatzes für die erste Herstellung für Straßenleitungen einschließlich Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum bilden alle Grundstücke eines repräsentativen Teiles der Einrichtung des Zweckverbandes.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab für die Wasserversorgung ist die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 %. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 %.
(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung nach Nr. 2 noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.
2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
a) bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 Meter;
b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 Meter.
Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.
3. Bei Grundstücken, die über die Tiefenbegrenzung nach Nr. 1 - 2 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,4.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversor-gungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 40 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 80 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Wasserversorgungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.
7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, die angeschlossene Grundfläche geteilt durch 0,2.
Soweit die nach den Nrn. 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstücksfläche größer ist als die tatsächliche Grundstücksfläche, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
1. In beplanten Gebieten wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt diese Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine dieser Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhan-denen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,
b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
Bei Grundstücken, die gewerblich und /oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a); Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss angesetzt.
5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss.
6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
a) Die Zahl der Vollgeschosse bestimmt sich nach der genehmigten Bebauung oder bei nicht genehmigten, aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.
b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), wird ein Vollgeschoss angesetzt; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.
7. Ist die Zahl der Vollgeschosse der tatsächlich vorhandenen Bebauung größer als die sich nach Nr. 1 bis 6 ergebende Zahl, ist die höhere Zahl maßgeblich.
8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Anzahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, ist die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Anzahl maßgeblich.
(4) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Flächen Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 6 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

§ 7 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn einer Maßnahme werden vom Zweckverband Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages festgesetzt.
(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

§ 8 Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 9 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 11 Entgeltfähige Kosten

(1) Der Zweckverband erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage Gebühren. Die Grundgebühren sowie die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.
(3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:
1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
2. Abschreibungen,
3. Zinsen,
4. Steuern und
5. sonstige Kosten.

§ 12 Erhebung Grundgebühren / Benutzungsgebühren

(1) Die Grundgebühr wird für die Vorhaltung eines Wasseranschlusses und die Benutzungsgebühr für den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.
(2) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
(3) Die Abgabensätze werden durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt und ortsüblich bekannt gegeben.

(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 13 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 14 Grundgebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.
(2) Maßstab für die Grundgebühr ist die Baugröße des eingebauten oder einzubauenden Wasserzählers bezogen auf ihren normierten Dauerdurchfluss (gemäß Anhang III zur Richtlinie 2014/32/EU, z. B. Q3=2,5).

§ 15 Benutzungsgebührenmaßstab

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der über einen geeichten Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
(3) Soweit ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig anzeigt, wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

§ 16 Entstehung des Gebührenanspruches

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
(2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 17 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden vom Zweckverband Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt.
(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel des voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres.

§ 18 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sowohl der Grundgebühr als auch der Benutzungsgebühr sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.
(2) Abweichend von Abs. 1 ist bei Wohnungs- und Teileigentum unter der Voraussetzung, dass jeweils ein eigener Wasserzähler vorhanden ist, jeder einzelne Wohnungs- und Teileigentümer Gebührenschuldner.

§ 19 Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz

§ 20 Aufwendungsersatz

(1) Der Zweckverband erhebt für die Herstellung, Änderung (insbesondere Stilllegen, Abtrennen, Umlegen) der Grundstücksanschlüsse gem. § 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
(2) Der Zweckverband erhebt für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach zuvor erfolgter Einstellung der Wasserlieferung Aufwendungsersatz für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gem. § 14 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung von den Eigentümern der Grundstücke.
(3) Der Zweckverband erhebt für den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser sowie für die Entfernung des Bauwasseranschlusses gem. § 16 Abs. 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
(4) Der Zweckverband erhebt für die zeitweilige Absperrung eines Grundstücksanschlusses und für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen gem. § 17 Abs. 5 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
(5) Der Zweckverband erhebt für die Nachprüfung des Wasserzählers gem. § 19 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht festgestellt wird.
(6) Der Zweckverband erhebt für die Errichtung und Verlegung von Messeinrichtungen sowie die Errichtung von Wasserzählerschächten und Wasserzählerschränken gem. § 22 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
(7) Der Aufwendungsersatz für die Absätze 1 bis 6 bemisst sich nach den Kosten, die dem Zweckverband- insbesondere auch durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.
(8) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 21 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück.
(2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tat-sächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
(3) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
(4) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen nach Abs. 1 und 2, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
(5) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
(6) Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
(7) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
(8) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt: Umsatzsteuer und Inkrafttreten

§ 22 Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung festgesetzten Entgelte unterliegen der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. April 2008 außer Kraft.
(3) Soweit Abgabenansprüche nach den in Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Wallhalben, den ..... Verbandsgemeindeverwaltung

_____
Verbandsvorsteher (Siegel)

Horbach

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Schäfer
Freitag von 18.00 – 19.00 Uhr 06333/64760

Schmalenberg

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Seibert
In den ungeraden Kalenderwochen dienstags im Rathaus, Hauptstraße 47, Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters, von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
Rathaus: 06307/317
Ortsbürgermeister Seibert: 06307/1357

Steinalben

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Reischmann
Jeweils am 2. Donnerstag des Monats 17.30 - 18.30 Uhr
Rathaus: 06333/64788
Ortsbürgermeister Reischmann 06333/64359
In dringenden Fällen: Mobil Nr. 0172/8012417

Bekanntmachung der Tagesordnung

zur 14. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Steinalben am Dienstag, den 22. Februar 2022, 18:30 Uhr, in der Moosalbhalle in Steinalben.

Öffentlicher Teil

1. Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2021 und 29.01.2022
2. Antrag auf Versetzung einer Straßenlampe in der Bergstraße
3. Bauangelegenheit:
   Bauvoranfrage zur Wohnhauserweiterung in der Talstraße
   Hier: Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB
4. Hausnummernvergabe - Hauptstraße 5a
5. Annahme einer Geldspende zur Anschaffung eines Spielgerätes für die OG Steinalben
6. Annahme einer Geldspende für 750-Jahr-Feier Ortsgemeinde Steinalben
7. Ehrungen der Ortsgemeinde -Verleihung des Ehrenbürgerrechts
8. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

9. Grundstücksangelegenheiten;
10. Grundstückangelegenheit
11. Verschiedenes

gez. Klaus Reischmann, Ortsbürgermeister

Hinweis zur Coronapandemie: Mit Inkrafttreten der 30. Coronaverordnung (CoBeLVO) am 31.01.2022

kommt nun für alle Sitzungen der kommunalen Gremien die 3G-Regelung (geimpft, genesen, getestet) zur Anwendung. Rats- und Ausschussmitglieder sowie Personen, die auf Grund des Öffentlichkeitsgrundsatzes, an den Sitzungen teilnehmen wollen, haben ihren Impf- oder Genesenenstatus bzw. einen Testnachweis über das Nichtvorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 einer Teststation (nicht älter als 24 Stunden) zur Kontrolle durch den Vorsitzenden bereit zu halten. Eine Testung durch geschultes Personal wird an der Sitzung nicht angeboten. Sofern der Auskunftspflicht nicht nachgekommen wird, kann der oder die Vorsitzende von seinem/ihrem Ordnungsrecht bzw. Hausrecht Gebrauch machen und den Zutritt verweigern. Es gilt eine Maskenpflicht; diese entfällt am Sitzplatz, wenn das Abstandsgebot (mindestens 1,50 m) gewahrt ist. Wenn die Mindestabstände nicht mehr gewährleistet werden können, kann es notwendig sein, den Zutritt zum Sitzungsraum zu begrenzen.

Einladung zum Neujahrstreffen der Gemeinde

Sonntag, 20. Februar 2022, Moosalbhalle/Dorfgemeinschaftshaus Steinalben, Beginn: 9.43 Uhr

Liebe Steinalber Bürgerinnen und Bürger,

Im Namen der Gemeinde lade ich Sie alle recht herzlich, zum Neujahrstreffen in die Moosalbhalle-Dorfgemeinschaftshaus ein.

Ein ganz besonderer Gruß gilt dabei unseren Neubürgern und den Gewerbetreibenden!

Gemeinsam wollen wir auf das Jubiläumsjahr 2022 anstoßen und erfahren, was denn unser Ort in diesem Jahr so alles zu bieten hat.

Hierzu erwarten wir auch einige interessante Gäste.

Los geht das Ganze pünktlich um 9.43 Uhr mit einem Böllerfeuerwerk unserer Schützen- u. Böllerfreunde aus Schallodenbach.

Nach der Eröffnung durch den Bürgermeister laden wir bei einem "Meet & Greet" zu Gesprächen untereinander und mit den Vertretern von der Gemeinde und den Vereinen ein.

Für beste Unterhaltung sorgt von Beginn an, das Sinfonische Orchester der Moosalbtaler Blasmusik. Nach dem Fassanstich mit frischem PARK wird auch erstmals unser Programm zur 750 Jahr Feier der breiten Öffentlichkeit präsentiert.

... Präsentieren und informieren möchten wir auch über alles weitere, rund um unser Jubiläum. So natürlich auch über unser Kleiderangebot aus unserem Online Shop "Klamottenbox 750" und weitere Erinnerungsgeschenke, die zum Jubiäum bestellt werden können. Übrigens, erstmals wird am 20. Februar auch unser Lied, zu "750 Jahre Steinalben", live zu hören sein! Seien sie mal gespannt!

Die Versorgung mit einigen Leckereien und verschiedenen Getränken ist kostenlos! Gemeinsam mit dem Gemeinderat, dem Vereinsring und unseren Vereinen freue ich mich auf Euer kommen.

Klaus Reischmann, Ortsbürgermeister

Waldfischbach-Burgalben

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeister Michael Oestreicher , Tel. 9-12 Uhr **06333/64096**
Sprechstunde montags von 17.30-19 Uhr im alten Rathaus, Hauptstr. 52
Mail: michael.oestreicher@waldfischbach-burgalben.de
(Haupt- u. Finanz, Soziales, Familien, Senioren, KiTa, Spielplätze, Kinder, Jugend, Sport, Tourismus, Vereine)

1. Beigeordneter Herbert Beihl,
Sprechstunden nach Vereinbarung 0177/5744086
herbert.beihl@waldfischbach-burgalben.de
(Bauen + Planung)

Beigeordneter Alexander vom Hagen 06333-6035115
alexander.vom.hagen@waldfischbach-burgalben.de
Sprechzeiten nach telefonischer Anmeldung
(Bauhof, ortliche Gebäude/Immobilien, Grundstücke, Pachten, Friedhof, Wasserwerk)

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
9. Änderung des Bebauungsplanes „Hirtenfeld II" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
Hier: Bekanntmachung über die erneute verkürzte Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben hat sich in seiner Sitzung am 14.12.2021 mit den eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Hirtenfeld II", welcher in der Zeit vom 09.08.2021 bis einschließlich 13.09.2021 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat, befasst. Der Gemeinderat beschloss daraufhin, dass die im ursprünglichen Bebauungsplan ausgewiesenen Teilbereiche mit „Reinen Wohngebieten" bestehen bleiben und -entgegen der vorherigen Entwurfsfassung der Bebauungsplanänderung- nicht als „Allgemeine Wohngebiete" ausgewiesen werden. Der Bebauungsplanänderungsentwurf wird dahingehend geändert, dass in Bereichen mit reinen Wohngebieten kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind.

Es handelt sich um eine textliche Änderung. Die Planzeichnung und die sonstigen textlichen Festsetzungen des bisher gültigen Bebauungsplanes „Hirtenfeld II" in der jeweils maßgeblich rechtsgültigen Fassung bleiben von dieser Änderung unberührt. Eine erneute verkürzte öffentliche Auslegung wird erforderlich, da im Gegensatz zur ursprünglichen Planfassung der als Reines Wohngebiet ausgewiesene Teilbereich der Tulpenstraße nicht von der Änderung erfasst wurde. Da dieser Teilbereich entsprechend dem gefassten Ratsbeschluss ebenfalls von der Änderung betroffen ist, wird dieser nun in den Geltungsbereich mit aufgenommen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Hirtenfeld II" umfasst diejenigen Teilbereiche des Bebauungsplanes „Hirtenfeld II" aus dem Jahr 1996 (in Kraft getreten am 25.11.1996), die als Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO ausgewiesen sind. In der nachfolgenden Planskizze sind die betroffenen Teilbereiche schwarz gestrichelt umrandet dargestellt.

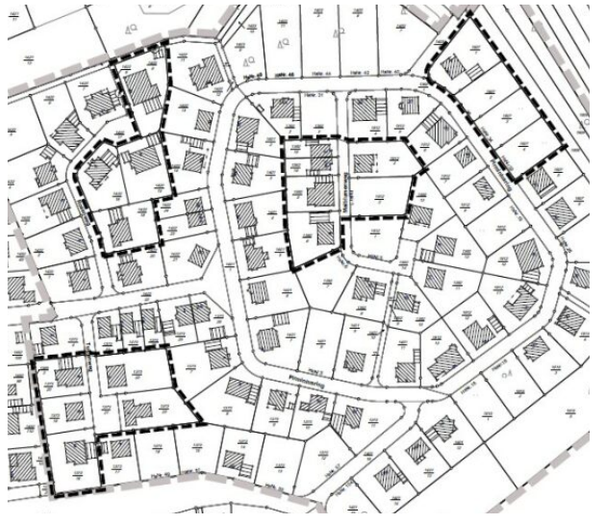

Die vorstehende Planskizze erhebt keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit, sie dient lediglich dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Im Einzelnen umfasst der Geltungsbereich folgende Flurstücke in der Gemarkung Waldfischbach:

1422/9, 1422/15, 1422/16, 1422/18, 1392/15, 1392/16, 1392/5, 1392/6, 1912/3, 1912/2, 1907/1, 1907/2, 1907/3, 1907/4, 1373/18, 1373/19, 1373/20, 1373/22, 1373/23, 1373/21 -Teilfläche, 1392/14 -Teilfläche.

Erneute verkürzte öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Gem. § 4a Abs. 3 BauGB liegt der geänderte Entwurf zur 9. Änderung des Bebauungsplanes „Hirtenfeld II", bestehend aus den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, in der Zeit **vom 28.02.2022 bis einschließlich 16.03.2022** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben, Zimmer E 21, während den allgemeinen Dienstzeiten (montags, dienstags von 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr, donnerstags von 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr und freitags von 08:30 – 13:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten ist zusätzlich eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache mit einem Mitarbeiter der Bauverwaltung unter der Tel.-Nr.: *06333/925-143*, oder per Email an *philipp.loesch@waldfischbach-burgalben.de* möglich.

Aufgrund der Corona-Einschränkungen bitten wir derzeit ohnehin darum, einen Termin zur Einsichtnahme in die Planunterlagen mit einem Mitarbeiter der Bauverwaltung unter der Tel.-Nr.: *06333/925-143* zu vereinbaren. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen auf elektronischem Wege wird ausdrücklich hingewiesen. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben *www.vgwaldfischbach-burgalben.de* unter der Rubrik: *Aktuelles / Offenlage von Bauleitplänen* sowie im zentralen Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter *www.geoportal.rlp.de* zu jedermanns Einsicht eingestellt und zugänglich gemacht.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der allgemeinen Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben, abgegeben werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen auch in digitaler Form per Email an: *philipp.loesch@waldfischbach-burgalben.de* oder per Fax an die Nr.: *06333/925-190* abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, § 4a Abs. 6 BauGB).

Da es sich hier um das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB handelt, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Person ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Mit der Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme wird einer Veröffentlichung im Sinne von Artikel 6 Abs. 1a DSGVO zugestimmt. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Waldfischbach-Burgalben, den 07.02.2022
Verbandsgemeindeverwaltung
Gez. Lothar Weber, Bürgermeister

Ende Amtsblatt Waldfischbach-Burgalben

Lokale Nachrichten Waldfischbach-Burgalben

Kirchliche Nachrichten

Prot. Pfarramt Waldfischbach

Pfarramt Friedhofstr. 12, Wfb-B.
Öffnungszeiten: Di. + Fr. 8.30 - 11.30 Uhr
Tel.: 06333 / 2568
pfarramt.waldfischbach-protestantisch.de

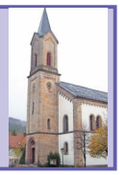

Samstag, 12.2.2022, Septuagesimae
17 Uhr Gottesdienst in Waldfischbach 18.30 Uhr Gottesdienst in Burgalben
Sonntag, 20.2.2022, Sexagesimae
9.30 Uhr Gottesdienst in Waldfischbach 11 Uhr Gottesdienst in Donsieders
Sonntag, 27.2.2022, Estomihi
9.30 Uhr Gottesdienst in Burgalben 11 Uhr Kinderkirche in Burgalben
11 Uhr Gottesdienst in Waldfischbach
Termine und Hinweise: Taizetgebet am 22.2.2022, 19 Uhr im kath. Pfarrheim in Waldfischbach Für den Besuch unserer Gottesdienste und kirchlichen Veranstaltungen ist nach aktuellem Stand der Nachweis der vollständigen Impfung gegen Corona, der Genesung und Impfung bzw. eines aktuellen Tests nicht älter als 24h mit Zertifikat (Antigen oder PCR) notwendig (3G-Regelung). Die entsprechenden Nachweise in Papierform oder digital (CovPass-App/Corona-Warn-App) werden vor dem Eingang der Kirche kontrolliert. Dazu gilt wieder durchgängig die Maskenpflicht (OP/FFP2-Maske). Für unsere Veranstaltungen gelten Hygienekonzepte, die Sie gerne im Pfarramt erfragen können.
Pfarrer Gippner hat vom 14. bis 24.2.22 Urlaub. Die Vertretung übernehmen Frau Pfarrerin Beiner, Rodalben (06331-17285) und Herr Pfarrer Becker, Pirmasens (06331-2062590).

Ökumene in Waldfischbach-Burgalbenund Heltersberg
Prot. Pfarramt, **Tel. 06333 / 2568**, Kath. Pfarramt, **Tel. 06333 / 2412**

Ökum. Taizé-Gebet: Wir laden Sie ein zum Ökum. Taizé-Gebet am Dienstag, 22.02.2022, 19:00 Uhr im Pfarrheim St. Joseph, Waldfischbach zum gemeinsamen Singen und Beten.
Herzliche Einladung zur Atempause: Lassen Sie sich etwas Zeit schenken: Zeit, um die Seele baumeln zu lassen, Zeit zum Auftanken, Zeit, um gute Gedanken mitzunehmen, Zeit zum Durchatmen, Singen und Nachdenken. Dieses kleine Geschenk gibt es jeden Monat jeweils 1. Di. in Wfb u. jeden 3. Mi. in Her (Ausnahmen entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt, Gottesdienstordnung).

Pfarrei Hl. Johannes XXIII

Das Pfarrbüro ist geöffnet: dienstags, donnerstags und freitags von 10 - 12.30 Uhr und donnerstags von 16 - 18 Uhr, Telefon: 06333/2412, Fax: 06333/2769035
pfarramt.waldfischbach-burgalben@bistum-speyer.de, www.kath-pfarrei-waldfischbach.de

Samstag (19.02.2022)
17:30 Uhr (Hor) Vorabendmesse
Sonntag (20.02.2022)
09:00 Uhr (Wfb) Eucharistiefeier
10:30 Uhr (Her) Eucharistiefeier
Montag (21.02.2022)
14:30 Uhr (Hel) Rosenkranzgebet
Dienstag (22.02.2022)
18:00 Uhr (Her) Eucharistiefeier
19:00 Uhr (Wfb) Ökum. Taizé-Gebet i. Pfarrheim
Donnerstag (24.02.2022)
18:00 Uhr (Wes) Eucharistiefeier
Samstag (26.02.2022)
17:30 Uhr (Wes) Vorabendmesse
Sonntag (27.02.2022)
09:00 Uhr (Wfb) Eucharistiefeier
10:30 Uhr (Hel) Wortgottesfeier
Anmeldung Gottesdienst: Ab sofort ist keine Anmeldung für die Gottesdienste mehr erforderlich. Nach wie vor gilt die 3 G - Regel. Bringen Sie zu jedem Gottesdienst Ihre Impf- oder Genesenenbescheinigung mit oder einen gültigen Schnelltest einer öffentlichen Teststelle.
Medizinische Masken: bitte beachten Sie, dass bei den Gottesdiensten medizinische Masken zu tragen sind.

Geistliches Zentrum Maria Rosenberg

Rosenbergstraße 22, Waldfischbach-Burgalben
Tel.: 06333 / 923 - 200, Fax: 06333 / 923 - 280
bhs@mariarosenberg.de, www.mariarosenberg.de

Freitag, 18.02.2022
10:00 Uhr Werktagsmesse
Samstag, 19.02.2022
10:00 Uhr Werktagsmesse
Sonntag, 20.02.2022
10:00 Uhr Feierliche Sonntagsmesse (Übertragung im Livestream)
Das Mitfeiern der Gottesdienste ist nur nach Anmeldung bis zum Vortag um 15 Uhr möglich: www.maria-rosenberg.de bzw. 06333/923-200.
Es gelten die jeweiligen Hygienebestimmungen.
Die im Livestream übertragenen Gottesdienste finden sich unter:
www.maria-rosenberg.de bzw. www.bibeltv.de/live-gottesdienste.
Rosenkranzgebet in der Wallfahrtskirche
Mo-Sa 09:30 Uhr
Eucharistische Anbetung in der Gnadenkapelle
Mo, Di, Fr, Sa, So 11:00 Uhr – 17:00 Uhr
Mi 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Do 11:00 Uhr – 19:30 Uhr
Feier der Versöhnung (Beichte) in der Wallfahrtskirche
Mo-Sa 09:30 Uhr – 9:55 Uhr
Sa 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
Weitere Termine für Beichte und Beichtgespräche nach persönlicher Vereinbarung (06333/923-200).
Öffnungszeiten des Wallfahrtsladens
Di-Fr 10:30 – 12:30 Uhr und 13 – 16:30 Uhr
Sa 13:00 – 16:30 Uhr
So 11:00 – 12:30 Uhr und 13 – 16:30 Uhr
Bitte beachten Sie unsere Internetseite www.maria-rosenberg.de, da es aufgrund der aktuellen Situation immer wieder zu Veränderungen kommen kann.

Prot. Pfarramt Höheinöd

Pfarrerehepaar Emmerich
Hauptstr. 8a, Höheinöd
Telefon: 06333 / 2310, pfarramt.hoeheinoed@evkirchepfalz.de

Sonntag, 20.2.2022
9.00 Uhr Gottesdienst in Höheinöd
10.00 Uhr Gottesdienst in Hermersberg (Prädikant Bruno Sposny)
Sonntag, 27.2.2022
9.00 Uhr Gottesdienst in Höheinöd
10.00 Uhr Gottesdienst in Hermersberg
Richtlinien für Gottesdienstbesuch: Die Gottesdienste werden nach dem 3G-Modell gefeiert: Gottesdienstbesucher müssen geimpft oder genesen sein und dies mit ihren Impf- oder Genesenenunterlagen nachweisen können. Ungeimpfte benötigen einen Schnelltest durch geschultes Personal oder einen PCR-Test, der nicht älter als 24 Stunden ist. Im Gottesdienst müssen wieder Masken getragen und Abstand eingehalten werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Pfarramt.

Prot. Pfarramt Schmalenberg

mit Geiselberg, Heltersberg und Schmalenberg
Pfarramt Hauptstr. 50, Schmalenberg
Tel.: 06333 / 2568, Pfarrer Gippner, Wfb.
pfarramt.schmalenberg@evkirchepfalz.de
www.pfarramt-schmalenberg.de

20. Februar 2022, Sexagesimä
10:30 Uhr in Heltersberg *mit Lektor Martin Rathke*
10:30 Uhr Kindergottesdienst in Schmalenberg mit dem KiGo-Team
27. Februar 2022, Estomihi
10:30 Uhr in Schmalenberg *mit Lektor Martin Rathke*
4. März 2022 (Weltgebetstag der Frauen)
18:00 Uhr ökumenischer Gottesdienst in Heltersberg (Ökumene-Team)
6. März 2022 (Invocavit)
09:30 Uhr in Schmalenberg *mit Pfarrer David Gippner*
10:30 Uhr in Geiselberg *mit Pfarrer David Gippner*
13. März 2022 (Reminiscere)
10:30 Uhr in Heltersberg *mit Lektorin Kathrin Beck*
Hinweise Für den Besuch unserer Gottesdienste und kirchlichen Veranstaltungen ist nach aktuellem Stand der Nachweis der vollständigen Impfung gegen Corona, der Genesung und Impfung bzw. eines aktuellen Tests nicht älter als 24h mit Zertifikat (Antigen oder PCR) notwendig (3G-Regelung). Die entsprechenden Nachweise in Papierform oder digital (CovPass-App/Corona-Warn-App) werden vor dem Eingang der Kirche kontrolliert. Dazu gilt wieder durchgängig die Maskenpflicht (OP/FFP2-Maske). Für unsere Veranstaltungen gelten Hygienekonzepte, die Sie gerne im Pfarramt erfragen können.
Bei Bestattungen gelten die Regelungen der Ortsgemeinden für den jeweiligen Friedhof. Zuständig für Fragen der Geschäftsführung ist das prot. Pfarramt und Pfr. David Gippner (Kontakt s. u.), für Kasualien wie Taufen, Trauungen und Bestattungen Pfr. Walter Becker (06331/2062590).

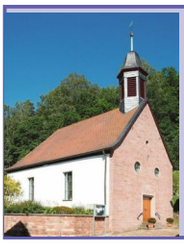

Prot. Pfarramt Schopp

mit Schopp, Krickenbach, Linden,
Queidersbach u. Horbach
Pfarramt, Waldstr. 12, Schopp
Öffnungszeiten: Mi. + Fr. 9 - 12 Uhr
Tel. / Fax: 06307 / 395
E-Mail: pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de
Internet: www.kirchen-in-kl.de

Sonntag, 20. Februar 2022:
9.30 Uhr Linden, mit Taufe
10.30 Uhr Krickenbach
Es gilt die 3G-Regelung. Nicht immunisierte Personen können sich selbst 30 Minuten vor Gottesdienstbeginn unter Aufsicht in der Kirche testen.
Das Pfarrbüro ist am 23.2. und 25.2.22 nicht besetzt.

Verbandsgemeinde Waldfischbach- Burgalben

Freier Bürgerblock Holzland-Sickingerhöhe

Eine Mitgleiderversammlung fndet statt am **Montag, 07.03.2022, 20:00 Uhr**, im Ratsaal O 20 der Verbandsgemeinde (Friedhofstr. 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben).
Tagesordnung: 1) Begrüßung; 2) Totengedenken; 3) Bericht des Vorstandes; 4) Kassenbericht; 5) Beschlussfassung über eine Namensänderung in „Freie Wählergruppe Holzland-Sickingerhöhe"; 6) Bericht aus der Fraktion; 7) Vorschläge, Diskussion und Entscheidung über zukünftige politische Schwerpunktsetzung; 8) Vorschläge, Diskussion und Entscheidgung über die Stellung eines Bürgermeisterkandidaten; 9) Verschiedenes, Wünsche, Anfragen
Bitte beachten Sie, dass ein Einlass nur nach den am Tag der Veranstaltung geltenden Corona-Regelungen möglich ist.

Web-Seminare der Verbraucherzentrale zu Elternunterhalt und Pflegegraden

Im **Web-Seminar Elternunterhalt** erklärt Silke Lachenmaier, Pflegeexpertin der Verbraucherzentrale, wann Kinder Elternunterhalt an ihre pflegebedürftigen Eltern zahlen müssen, wie der Unterhaltsanspruch berechnet wird und was es sonst zu beachten gilt.
Das Web-Seminar findet **am Dienstag, den 22. Februar um 18 Uhr** statt und dauert ca. 60 Minuten. Die Teilnahme ist kostenlos.
Um den **Weg zum Pflegegrad** geht es in einem **zweiten Online-Seminar.** Wer Pflegegeld oder andere Pflegeleistungen erhalten will, muss einen Pflegegrad beantragen. Anschließend prüft ein Gutachter des Medizinischen Dienstes, welcher Pflegegrad vorliegt. Erst danach entscheidet die Pflegekasse über die Leistungen. Die Pflegeexpertin der Verbraucherzentrale, Gisela Rohmann, erläutert den Weg zum Pflegegrad von der Antragstellung über die Begutachtung bis zur Entscheidung der Pflegekasse.
Das Web-Seminar „Der Weg zum Pflegegrad" findet am Mittwoch, den 9. März um 17.00 Uhr statt und dauert ca. 60 Minuten. Die Teilnahme ist kostenlos.
Anmeldung: Interessierte können sich unter https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/webseminare-rlp für die Seminare anmelden. Fragen können bereits bei der Anmeldung oder im Live-Chat gestellt werden.
Für die Teilnahme werden ein Computer bzw. Laptop mit Internetzugang und ein Lautsprecher benötigt. Ideal ist ein Kopfhörer. Als Browser sollte Firefox, Google Chrome oder Microsoft Edge verwendet werden.

Geiselberg

Freie Wählergruppe FWG Geiselberg

Einladung zum Seniorenkaffee **am Sonntag, den 27.02.22, ab 15.00 h** im Pfarrheim Geiselberg ein. Wir sind sehr froh, dass wir uns wieder zu einem fröhlichen und entspannten Nachmittag in geselliger Runde treffen können. Wir freuen uns, Sie bei Kaffee und Kuchen begrüßen zu dürfen. Die Veranstaltung wird untern den Hygienebedingungen der Corona-Pandemie durchgeführt. **Bitte Masken nicht vergessen! Möchten sie zu Hause abgeholt werden, dann melden Sie sich unter Telefon-Nr. 06307/993043!**

Heltersberg

Heimatverein Heltersberg

Ortsgruppe im Pfälzerwaldverein www.pwv-heltersberg.de
Öffnung Vereinsheim: Ab dem 05.03.2022 ist unser Vereinsheim wieder zu den gewohnten Zeiten geöffnet. Bitte beachten Sie die zu diesem Zeitpunkt gültigen Corona-Regelungen.
Öffnungszeiten: Samstag: ab 14:30 Uhr, Sonntag: 09:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Wanderbetrieb: Die erste Wanderung im Jahr 2022 findet am Sonntag, dem 13.03.2022 statt. Weitere Info folgtwal.

Hermersberg

SV Hermersberg

Spiele 1./2. Mannschaft
Ergebnisse Freundschaftsspiele
SO, 06.02. SV Hermersberg II – FK Petersberg I Absage
DI, 08.02. SV Hermersberg II – SG Heltersberg/Geiselberg 5:1 (4:0)
Torschützen: 1:0 Leon Müller, 2:0/4:0 Moritz Stegner, 3:0 Tim Juner, 5:0 Nico Maier
SA, 12.02. SV Hermersberg I – SV Battweiler I Absage
SO, 13.02. SV Hermersberg II – TuS Leimen I 3:1 (2:0)
Torschützen: 1:0/2:0 Christopher Ziegler, 3:1 Noah Wächter
Geplante Freundschaftsspiele
DI, 15.02. 19:00 Uhr SV Hermersberg I – SV Battweiler I
SA, 19.02. 16:00 Uhr SV Hermersberg I – SG Schopp/Linden I
MI, 02.03. 19:00 Uhr SV Hermersberg I – SG Waldfischbach-Burgalben I
SA, 05.03. 17:00 Uhr SV Hermersberg I – TuS Framersheim I
SO, 20.03. 14:00 Uhr SV Hermersberg I – VfR Baumholder I
SO, 20.03. 16:00 Uhr SV Hermersberg II – SV Lemberg I
Vorschau Nachholspiele Meisterschaftsrunde B-Klasse PS/ZW
SO, 27.02. 14:30 Uhr SC Weselberg II – SV Hermersberg II
SO, 06.03. 14:30 Uhr SV Hermersberg II – SG Harsberg/Schauerberg I
Spiele Jugendmannschaften
E-Junioren
SA, 12.02. SV Hermersberg – SG Hassel 12:1
D-Junioren
MI, 02.02. SV Hermersberg – FK Pirmasens 0:0
SA, 12.02. SV Hermersberg – SG Hassel 3:1
B-Junioren
SA, 05.02. JSG Hermersberg/Trippstadt – FK Pirmasens 1:5
A-Junioren
FR, 04.02. TuS Heltersberg/Geiselberg U21 – FC Ruppertsweiler 5:0
FR, 11.02. SG Clausen/Donsieders - TuS Heltersberg/Geiselberg U21 3:0
SA, 12.02. JSG Hermersberg/Trippstadt – SG Thaleischw.-Fröschen 4:0

Schmalenberg

TuS Schmalenberg

Die Mannschaft der SG Trippstadt/Schmalenberg ist zurück aus der Winterpause und hat mit der Saisonvorbereitung begonnen. Das erste Rundenspiel bestreiten wir mit einem Heimspiel am Sonntag, den 27.03.2022
SG Trippstadt/Schmalenberg - ASV Winnweiler II um 15.00 Uhr
Geplante Testspiele:
So. 20.02.2022 Nanzdietschweiler - SG Trippstadt/Schmalenberg um 15 Uhr
So. 27.02.2022 SG Trippstadt/Schmalenberg - SV Wiesenthalerhof um 14 Uhr
So. 13.03.2022 FV Ramstein - SG Trippstadt/Schmalenberg um 14 Uhr
So. 20.03.2022 SG Trippstadt/Schmalenberg - MMB Mehlingen um 15 Uhr
Bei unseren Heimspielen sind die aktuellen Corona-Regel zu befolgen.

Steinalben

Treue Luzifer Steinalben

Einladung zur Jahreshauptversammlung mit Grillparty
Am Samstag, 17. Juli 2021-Festplatz MZ, Geiselberger Mühle., Beginn: 14.00 Uhr
Tagesordnung: 1. Ansprache und Begrüßung durch den Vorsitzenden; 2. Totengedenken; 3. Allgemeiner Bericht, Rückblick auf 2020; 4. Kassenbericht; 5. Vorschau auf 2021/2022; 6. Wünsche und Anträge; Im Anschluss Mitgliederparty bei Allerlei Getränken und Grillspezialitäten. Bitte anmelden!

TTC 1974 Steinalben

1. Pfalzliga Damen
TTC Steinalben - TTC Frankenthal 3:8
Doppel: Katharina Kölsch/Jasmin Klein 0:1, Selina Weber/Anna Rothhaar 1:0
Einzel: Selina Weber 1:1, Anna Rothhaar 1:1, Katharina Kölsch 0:3, Jasmin Klein 0:2
TTC Riedelberg 2 - TTC Steinalben 6:8
Doppel: Selina Weber/Alexandra Meyer 1:0, Anna Rothhaar/Katharina Kölsch 1:0
Einzel: Selina Weber 3:0, Anna Rothhaar 3:0, Katharina Kölsch 0:3, Alexandra Meyer 0:3
Kreisklasse B Herren
TTC Steinalben 4 - TTC Clausen 2 2:8
Doppel: Hans-Peter Reischmann/Reiner Giese 1:0, Jan Fröhlich/Yannis Peifer 0:1
Einzel: Hans-Peter Reischmann 1:1, Jasmin Klein 0:2, Jan Fröhlich 0:2, Yannis Peifer 0:2
Bezirksliga Jugend
TTC Steinalben - TTC Mittelbach 3:6
Doppel: Johannes Kihl/Yannis Peifer 1:0, Noah Wilke/Justin Becker 1:0
Einzel: Johannes Kihl 1:1, Yannis Peifer 0:2, Noah Wilke 0:2, Justin Becker 0:1

Waldfischbach-Burgalben

SG Waldfischbach

Die Abteilung Outdoor-Sports der SG Waldfischbach lädt zur Faschingswanderung ein!

Mit der Faschingswanderung wollen wir an die bisherigen sehr gut angenommenen Veranstaltungen anknüpfen. Für Familien und alle die Geselligkeit mit Bewegung kombinieren möchten, sind unsere Wanderungen ideal. Alle die Lust haben sind eingeladen mitzumachen.

Tour? Wir wandern ca. 10 km rund ums Wetterfähnchen
Wann? Samstag, den 26.02.2022, Abmarsch 11:11 Uhr
Verkleidungen sind gerne gesehen
Treffpunkt: Parkplatz am Wetterfähnchen, oberhalb „Am Sonnenhang", Waldfischbach-Burgalben

Geselliger Abschluss, ab ca. 15:00 Uhr, Einkehr im Gasthaus „Zum Deutschen Kaiser" in Waldfischbach-Burgalben.
Die geltenden Corona-Regelungen sind während der ganzen Veranstaltung zu beachten.
Es freuen sich auf hoffentlich wieder viele Teilnehmer: Die SG Waldfischbach und das Organisationsteam „Outdoor-Sports"

Abteilung Fußball - VORSCHAU
Samstag, den 19.2.2022
14.30h SpVgg Waldfischbach-Burgalben I – SG Thaleischweiler
Spielort: Waldfischbach
Sonntag, den 27.2.2022
14.30h SVN Zweibrücken - SpVgg Waldfischbach-Burgalben I
15.00h SSV Höheinöd – SpVgg Waldfischbach-Burgalben II
Spielort: Herschberg
Sonntag, den 6.3.2022
12.30h SpVgg Waldfischbach-Burgalben II – FC Merzalben
15.00h SpVgg Waldfischbach-Burgalben I – SV Großsteinhausen
Spielort: Burgalben

Verein für Heimatpflege kündigt März-Sitzung an

Nach längerer pandemiebedingter Pause lädt der Verein für Heimatpflege die Vertreter von Vorstand und Ausschuss am Dienstag, 1. März, 19.30 Uhr, wieder zur monatlichen Vorstandssitzung ins Heimatmuseum ein. Rege Beteiligung wäre wünschenswert. Auch engagierte Vereinsmitglieder sind dabei willkommene Gäste.

Impressum Lokale Nachrichten Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben: Herausgeber: Fieguth-Amtsblätter, SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH, Niederlassung Kaiser-Wilhelm-Str. 34, 67059 Ludwigshafen, Tel. 06321 3939-60, anzeigen@amtsblatt.net. Lokale Nachrichten Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben erscheint wöchentlich freitags und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben verteilt. Sofern eine Zustellung aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann die jeweils aktuelle Ausgabe unter www.wochenblatt-reporter.de/fieguth eingesehen werden. **Druck:** Badisches Druckhaus Baden-Baden GmbH. **Zustellung:** PVG Ludwigshafen, vertrieb@amtsblatt.net, Tel. 0621 572498-38. **Anzeigenberatung:** Michael Conzelmann, Tel 06331 800451, michael.conzelmann@mediawerk-suedwest.de, Anzeigenpreisliste vom 1.1.2022. Beiträge für die lokalen Nachrichten Waldfischbach-Burgalben schicken Sie bitte an waldfischbach-burgalben@amtsblatt.net. Für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen oder Texte wird kein Schadensersatz geleistet. Dies gilt auch bei Nichterscheinen der Zeitung in Fällen höherer Gewalt oder Störung des Arbeitsfriedens. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung seitens des Verlages übernommen.

GP Trippstadt
Dr. Böcher | Dr. Leidner-Flohr
Hauptstraße 69
67705 Trippstadt
06306 -1206
Home: gp-trippstadt.de
E-Mail: gp-boecher@t-online.de

Hausärztlich-internistische Praxis sucht:

Medizinische Fachangestellte – MFA (w/m/d

Ab nächstmöglichen Zeitpunkt. Teilzeit 25 bis 30 Stunden.

Ärztin/Arzt (w/m/d) zur Anstellung in Voll- oder Teilzeit

Wir bieten:
Arbeiten in einem netten Team. Attraktives Gehalt.
Weitere Informationen auf
www.gp-trippstadt.de / Stellenangebot.
Wir freuen uns über Ihre schriftliche Bewerbung, gerne auch per E-Mail.

10735704_10_1

Wir zahlen 50,- € und mehrere 100,- € für PKW & Busse (bis 1.000,- €)

Autoverwertung Demand
☎ **06341 / 968510** Im Wolfsangel 7 • Landau

10505791_60_12

WIR KAUFEN
Wohnmobile + Wohnwagen
Tel. 03944 - 36160
www.wm-aw.de, Fa.

10699104_20_1

Zu vermieten, freundliche **Dachgeschosswhg.** in Heltersberg, 75 qm, überdachter Balkon, gr. Wohn-Essbereich mit Küchenzeile, Schlafzimmer, Dusche, WC, Abstellraum, Warmmiete 400 Euro.
Tel.: 06333-65503

10735792_10_1

10731219_10_13